



trossingen
musikstadt

bürgermeisterin

Bürgermeisteramt · Postfach 15 59 · 78639 Trossingen

An die
Damen und Herren
des Gemeinderates
der Stadt Trossingen

12. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur nächsten Gemeinderatssitzung darf ich Sie auf

**Montag, 23. Mai 2022, 17.00 Uhr,
in den kleinen Saal des Dr.-Ernst-Hohner Konzerthauses,**

herzlich einladen.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Irion
Bürgermeisterin



Postfach 15 59 · 78639 Trossingen
Schultheiß-Koch-Platz 1 · 78647 Trossingen
Telefon 07425/25-100 · Fax 07425/25-106
susanne.irion@trossingen.de

www.trossingen.de

Tagesordnung für die Sitzung am 23.05.2022

I. Bürgerfragestunde

II. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

III. Öffentliche Sitzung

- 1.) Bebauungsplan „Hirschweiden III, 1. Änderung –Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1“
- 2.) Verlegung weiterer Stolpersteine (Vorlage wird nachgereicht)
- 3.) Kindergartenbedarfsplanung und Informationen zur Platzvergabe für das Kindergartenjahr 2022/23
- 4.) Vergabe der Schulbuchlieferungen für die Trossinger Schulen
- 5.) Ausscheiden von Frau Stadträtin Susanne Reinhardt-Klotz
- 6.) Ausscheiden von Herrn Stadtrat Clemens Henn
- 7.) Nachrücken im Gemeinderat: Entscheidung über die beantragte Ablehnung eines Ehrenamtes
- 8.) Freiwillige Feuerwehr Trossingen - Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
- 9.) Einführung von Latein als zweite Pflichtsprache am Gymnasium
- 10.) Bericht über die Vermarktung der Baugrundstücke im Baugebiet Albblick I - Überblick über die 6. Vergaberunde
- 11.) Darlehensaufnahme
- 12.) Bekanntgaben und Verschiedenes: Beantwortung von Anfragen: Ergebnisse aus der Verkehrsschau
- 13.) Anfragen aus dem Gemeinderat

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Aus diesem Grund wird die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung soll auch für das östlich an das Betriebsgelände angrenzende Gewerbegrundstück, Flst. Nr. 877/4 eine Anpassung der Höhenfestsetzungen vorgenommen werden.

1.3 Aktuelle Nutzung der Fläche und planungsrechtliche Situation

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Gewerbebebauung
- Parkplatzflächen
- Verkehrsflächen
- private Grünflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Gewerbebebauung
- Verkehrsflächen
- landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen

1.4 Ziele und Zwecke

Mit der Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hirschweiden III“ sollen durch Änderung der Höhenfestsetzungen und Anpassung der Baugrenzen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und insbesondere für den Bau eines Hochregallagers geschaffen werden.

1.5 Städtebaulicher Entwurf

Die Abgrenzung der bestehenden Gewerbeflächen bleibt unverändert. Auch der Verlauf der Baugrenze wird, bis auf den westlichen Rand des Plangebietes, unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Am westlichen Rand wird diese bis zu den freizuhaltenden Leitungsrechten verlängert.

Außerdem wird für beide betroffenen Gewerbegrundstücke jeweils ein Teilbereich im Nordwesten bzw. im Südosten abgegrenzt, in dem die zulässige Gebäudehöhe auf 22,0 m erhöht wird, so dass die Möglichkeit besteht, an diesem Standort ein Hochregallager zu errichten.

Für die sonstigen Gewerbeflächen wird die maximal zulässige Gebäudehöhe von bisher 12,0 m auf 16,0 m erhöht und somit an die Höhenfestsetzungen der angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne „Hirschweiden II“ im Westen, „Hirschweiden II – 2. Änderung“ im Nordwesten und „Hirschweiden“ im Norden angepasst.

Auf die Festsetzung einer Traufhöhe und einer Dachneigung und Dachform wird künftig verzichtet, um eine flexible und an die betrieblichen Erfordernisse angepasste Bebauung bei anstehenden Neubaumaßnahmen zu ermöglichen.

1.6 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.
Es wird lediglich ein Zeitraum bezüglich der Zulässigkeit von Gehölzrodungen festgesetzt.

1.7 Verfahrensart

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1" wird nach § 2 Abs.1 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.
2. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 12.05.2022 vom Gemeinderat gebilligt.
4. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.05.2022 werden vom Gemeinderat gebilligt.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Sachbearbeiter: Edith Bayer

Dezernatsleiter: Ralf Sulzmann



Trossingen, den 12.05.2022

Anlagen:

1. Anlage 1: Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich in der Fassung zur Sitzung am 23.05.2022
2. Anlage 2: Zeichnerischer Teil Bebauungsplan (Entwurf) in der Fassung zur Sitzung am 23.05.2022
3. Anlage 3: Planungsrechtliche Festsetzungen (Entwurf) in der Fassung vom 12.05.2022 zur Sitzung am 23.05.2022
4. Anlage 4: Örtliche Bauvorschriften (Entwurf) in der Fassung vom 12.05.2022 zur Sitzung am 23.05.2022
5. Anlage 5: Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf) in der Fassung vom 12.05.2022 zur Sitzung am 23.05.2022
6. Anlage 6: Artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 12.05.2022



GE	a
0,8	2,0
0 - 22°	
GH max. 22,00 m	

GE	a
0,8	2,0
0 - 22°	
GH max. 16,00 m	

GE	a
0,8	2,0
0 - 22°	
GH max. 22,00 m	

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

GE Gewerbegebiete
 (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
	Dachneigung in Grad
Gebäudehöhe, als Höchstmaß in Meter	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- a** abweichende Bauweise
- Baugrenze**

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- best. unterirdische Leitungen
 hier: Stromleitung Stadtwerke Trossingen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
 Natur und Landschaft

- § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Pflanzangebot Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen
 - 50 % der Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen,
 dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,
 oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige unverbindliche Planzeichen

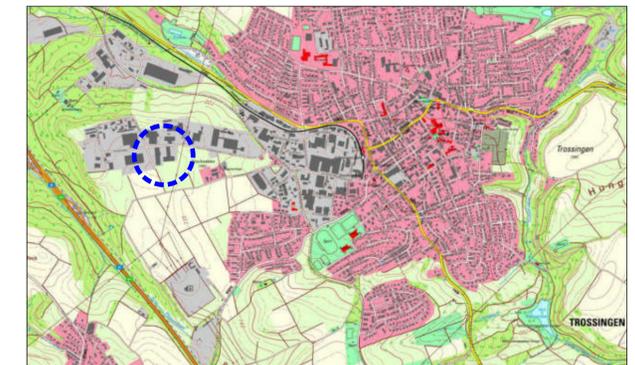
- bestehende Flurstücksgrenzen
 mit Flurstücknummern
- Gebäudebestand
- entfallende Baugrenze

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahren nach § 13a BauGB

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB): _____
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: _____
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie
 sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB): _____
- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit: _____
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der
 Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 (§ 4 Abs. 2 BauGB): vom _____ bis _____
- Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
 Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher
 Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB): _____
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB): _____
- Ausgefertigt Stadt Trossingen, den _____
-
 Susanne Irion, Bürgermeisterin
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten): _____
- Anzeige § 4 GemO Landratsamt Tuttlingen _____
-
 Stempel / Unterschrift

Lage im Raum



Bebauungsplan
 "Hirschweiden III, 1. Änderung - Teilbereich
 für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1"
 in Trossingen, Landkreis Tuttlingen

Zeichnerischer Teil - Entwurf

Maßstab:	1 : 500	Projektnummer:	13183
		Plannummer:	13183/bbp-1.1
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-2022_GK_92
SF/AP	23.05.22	Entwurf	

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de
 www.gf-kommunal.de
 Tel +49 7485-9769-0



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

**Bebauungsplan
„Hirschweiden III – 1. Änderung“**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Trossingen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 12.05.2022 für die Sitzung am 23.05.2022

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 12.05.2022 wird folgendes festgesetzt:

2. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

3.1.1 Gewerbegebiet (GE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 8 BauNVO)

Gewerbebetriebe dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben

	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Gewerbebetriebe aller Art	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerhäuser	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerplätze	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
öffentliche Betriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tankstellen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für sportliche Zwecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bau-masse untergeordnet sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vergnügungsstätten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

3.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die maximale Gebäudehöhe (GH max) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt und gilt für alle Dachformen. Sie wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt, d.h. bis zum First bzw. bei Flachdächern bis Oberkante Attika, und darf nicht überschritten werden.

Die Höhenlage der EFH ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichungen um bis zu +/- 1,0 m zulässig sind:

Die Höhenlage der EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche („Industriestraße“ im Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.

Technische Dachaufbauten sowie Treppenhäuser und Aufzüge dürfen die zulässige Gebäudehöhe auf einer Grundfläche von maximal 10 % der jeweiligen Gebäudedachfläche um maximal 3,00 m überragen.

Auf Flachdächern und flach geneigten Dächern bis maximal 5° Neigung darf die Höhe von Solaranlagen die Gebäudehöhe um maximal 2,00 m überschreiten, die sind an allen Seiten um mindestens 2,50 m vom Dachrand abzurücken.

3.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)

Die maximal überbaubare Grundfläche ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

3.2.3 Geschossflächenzahl (GFZ) / Geschossfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)

Die maximale Größe der Geschossfläche der baulichen Anlagen ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

3.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird für das Gebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, es sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

3.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

3.4 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes erforderlichen Einrichtungen (Kabelkästen u.ä.) sind vom Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zu dulden.

Freileitungen sind nicht zulässig.

3.5 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Niederschlagswässer von den Dachflächen, Hofflächen und Stellplätzen sind an den bereits bestehenden Oberflächenwasserkanal anzuschließen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

3.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.6.1 Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Wege, Hofflächen und Stellplätze, welche nicht mit Schwerlastverkehr befahren werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Bindungen zum Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen und Sträuchern

vgl. Ziffer 3.8 dieser Planungsrechtlichen Festsetzungen

3.6.2 Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird folgendes festgesetzt:

- Zur Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel und Lampengehäuse ohne Fallenwirkung (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) zu verwenden und eine Abstrahlung in die freie Landschaft durch Ausrichtung, Wahl der Lichtpunkthöhe und ggf. Anbringung von Blendrahmen ist zu vermeiden. Zu beachten ist § 21 NatSchG Baden-Württemberg.
- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober sowie erst nach drei aufeinanderfolgenden Frostnächten zulässig.

3.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragene Schutzstreifen für die 110 KV-Leitungen (Leitungsrecht zugunsten der Energieversorgungsunternehmen) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit dem Energieversorger zulässig.

Alle weiteren Flächen, auf welchen im Lageplan Leitungsrechte zugunsten der Energieversorgungsunternehmen eingetragen sind, dürfen ebenfalls nicht überbaut werden

3.8 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.8.1 Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume - privat

Je angefangene 1.000 qm Gewerbefläche abzüglich der Flächen für Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzenliste A zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

3.8.2 Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume im Bereich von PKW-Stellplätzen

Stellplatzreihen sind mit Pflanzstreifen zu unterteilen. Zur Begrünung der Stellplätze ist pro 5 Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum der Pflanzenliste A zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Größe der Pflanzfläche muss mindestens 12 qm betragen.

Die festgesetzten Baumpflanzungen können nicht auf das Pflanzgebot von Ziffer 3.8.1 dieser Planungsrechtlichen Festsetzungen angerechnet werden.

3.8.3 Pflanzgebot Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes abgegrenzten Pflanzgebotflächen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gilt: Mindestens 50 % der Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1, 2 und 3 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

3.9 Pflanzenliste

Die festgesetzten Pflanzgebote sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Bebauung herzustellen.

Die festgesetzten Pflanzgebotflächen sind dauernd zu unterhalten, zu pflegen und bei Bedarf zu ersetzen.

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit.

Pflanzenliste 1: Pflanzgebot großkronige Laubbäume (1. Ordnung)

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU 16-18 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke	Fagus sylvatica	Rotbuche
Tilia cordata	Winterlinde	Populus tremula	Zitterpappel
Ulmus glabra	Bergulme		

sowie züchterisch bearbeitete Sorten der o.g. Arten, die für die Verwendung im Straßenraum von besonderer Eignung sind (vgl. auch Straßenbaumliste der GALK, www.galk.de).

Pflanzliste 2: Pflanzgebot mittelkronige Laubbäume (2. Ordnung)

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU 16-18 cm

Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche	Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere		

Pflanzliste 3: Pflanzgebot Sträucher

Sträucher - Qualität: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, ohne Ballen

Corylus avellana	Haselnuss	Crataegus monogyna	eingr. Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	Rosa rubiginosa	Heckenrose
Sambucus racemosa	Traubenholunder	Viburnum lantana	wolliger Schneeball

4. Hinweise und Empfehlungen

4.1 Bestandsschutz

Vorhandene Gebäude haben Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen. Auf dieser Basis bleiben grundsätzlich zulässig:

- Instandsetzungen
- untergeordnete, unwesentliche Erweiterungen
- den veränderten Lebensgewohnheiten angepasste bauliche Veränderungen und Verbesserungen in untergeordnetem Umfang ohne die die bestandsgeschützte Nutzung nicht möglich wäre

4.2 Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

4.3 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.4 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrundsicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4.5 Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

4.6 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.7 Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Stadt wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

4.8 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 12.05.2022 für die Sitzung am 23.05.2022



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Trossingen, den

.....
Susanne Irion (Bürgermeisterin)



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan
„Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke
877/3, 877/4 und 971/1“

Verfahren nach § 13a BauGB

in Trossingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 12.05.2022 für die Sitzung am 23.05.2022

Entwurf

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357),
zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt
geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 12.05.2022 wird folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

Gemeinden können durch Satzungen örtliche Bauvorschriften erlassen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 LBO BW), über

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Auf den Hauptgebäuden gilt für Dachformen und Dachneigungen

- Die Wahl der Dachform ist freigestellt.

2.1.2 Fassaden und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

Die Dacheindeckung muss in einem gedeckten Farbton erfolgen. Reflektierende oder glänzende Dachdeckungen sind unzulässig.

Bei Material- und Farbwahl für Außenwände sind grelle Farben sowie stark reflektierende und spiegelnde Materialien -ausgenommen Glas- unzulässig.

Niederschlagswasser von Dächern aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für derartige Dachflächen einfordern.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Auf geneigten Dächern sind diese Anlagen nur flächenbündig und in gleicher Dachneigung und gleicher Ausrichtung zulässig.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

2.2.1 Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur im Grundstückseinfahrtsbereich und an den, den inneren Erschließungsstraßen zugewandten Gebäudeseiten zulässig. Diese können in unbeleuchteter, hinterleuchteter oder angestrahlter Form oder als LED Panele ausgeführt werden. Laserstrahlen oder Blinklichter sind ausgeschlossen.
- Zulässig sind Werbeanlagen bis insgesamt max. 30 qm Ansichtsfläche je Gewerbebetrieb.
- Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht über die maximale Gebäudehöhe hinausragen oder über eine Höhe von mehr als 16,0 m über der EFH hinaus ragen.

- Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig.
- Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Grundfläche von 5 m² und eine Höhe von 10,0 m nicht überschreiten.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.3.1 Gestaltung der unbebauten Fläche

Die nicht überbaubaren Flächen sind einer gärtnerischen Gestaltung und Begrünung zu unterziehen, sofern sie nicht für die innere Erschließung in Anspruch genommen werden.

2.3.2 Einfriedungen

- Als Einfriedungen zulässig sind Maschendrahtzäune, Stabgitterzäune und Hecken aus Wildsträuchern bis zu einer Höhe von 2,00 m.
- Von öffentlichen Verkehrswegen ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.
- Nicht zulässig sind Einfriedungen in Form von Erdwällen, sowie Einfriedungen mit standortfremden Gehölzen wie z.B. Thuja und Zypressen.

2.4 Die Beschränkung oder den Ausschluss der Verwendung von Außenantennen, die Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen in neuen Baugebieten und Sanierungsgebieten, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 LBO BW

2.4.1 Antennen und Anlagen für die Telekommunikation sowie Niederspannungs- und Fernmeldefreileitungen

- Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 12.05.2022 für die Sitzung am 23.05.2022



Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Trossingen, den

.....

Susanne Irion (Bürgermeisterin)



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan
„Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke
877/3, 877/4 und 971/1“

Verfahren nach § 13a BauGB
in Trossingen

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 12.05.2022 für die Sitzung am 23.05.2022

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1.	Planerfordernis.....	1
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.1	Lage im Siedlungsgefüge.....	1
2.2	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	2
3.	Art des Bebauungsplanverfahrens.....	3
3.1	Maßgebliche Faktoren.....	3
3.2	Flächenbilanz.....	3
4.	Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	4
4.1	Bestehende Bebauungspläne.....	5
5.	Ziele und Zwecke der Planung.....	6
5.1	Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	6
5.2	Grundsätzliche Zielsetzung.....	6
6.	Städtebauliche Konzeption.....	7
6.1	Bauliche Konzeption.....	7
6.2	Verkehrliche Erschließung.....	8
6.3	Grün- und Freiraumstruktur.....	8
6.4	Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	8
7.	Umwelt- und Artenschutzbelange.....	9
7.1	Umweltbelange und Umweltbericht.....	9
7.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	11
8.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	12
8.1	Art der Nutzung.....	12
8.2	Maß der baulichen Nutzungen.....	12
8.3	Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen.....	12
8.4	Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze.....	12
8.5	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen.....	13
8.6	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung.....	13
8.7	Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	13
8.8	Bindungen für Anpflanzungen, Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen.....	13
8.9	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).....	13
9.	Örtliche Bauvorschriften.....	14
9.1	Dachform und Dachneigung.....	14
9.2	Fassaden- und Dachgestaltung.....	14
9.3	Werbeanlagen.....	14
9.4	Gestaltung der unbebauten Fläche.....	14
9.5	Einfriedungen und Stützmauern.....	14
10.	Anlagen.....	15

1. Planerfordernis

Die Unternehmensgruppe Heine + Beisswenger plant auf ihrem Betriebsgelände im Gewerbegebiet „Hirschweiden III“ in Trossingen die Errichtung eines neuen Hochregallagers. Hiermit soll der Erhalt und Ausbau der Arbeitsplätze am Betriebsstandort gesichert und zukunftsfähig weiter geplant werden.

Ziel des Baus eines Hochregallagers ist die optimale Ausnutzung der vorhandenen Grundfläche durch eine entsprechende Bauhöhe. Die Höhe selbst hat durch den Einsatz moderner Systeme einen wichtigen Einfluss auf eine effiziente und umweltschonende Ressourcenausnutzung.

Das geplante Hochregallager befindet sich komplett innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hirschweiden III“. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen des rechtskräftigen Bebauungsplan lassen den Bau des Hochregallagers nicht zu. Außerdem überschreitet das geplante Bauvorhaben geringfügig die bisher festgesetzte Baugrenze. Weiterhin wird eine Teilfläche des westlich angrenzenden Bebauungsplanes „Hirschweiden II“ gewerblich genutzt und nicht wie bisher vorgesehen als Verkehrsfläche.

Aus diesem Grund wird eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung soll auch für das östlich an das Betriebsgelände angrenzende Gewerbegrundstück eine Anpassung der Höhenfestsetzungen vorgenommen werden.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Trossingen. Im Norden, Osten und Westen grenzen bestehende Gewerbebauten an. Nach Süden hin öffnet sich das Gebiet hin in die freie Landschaft mit landwirtschaftlichen Acker- und Grünflächen.

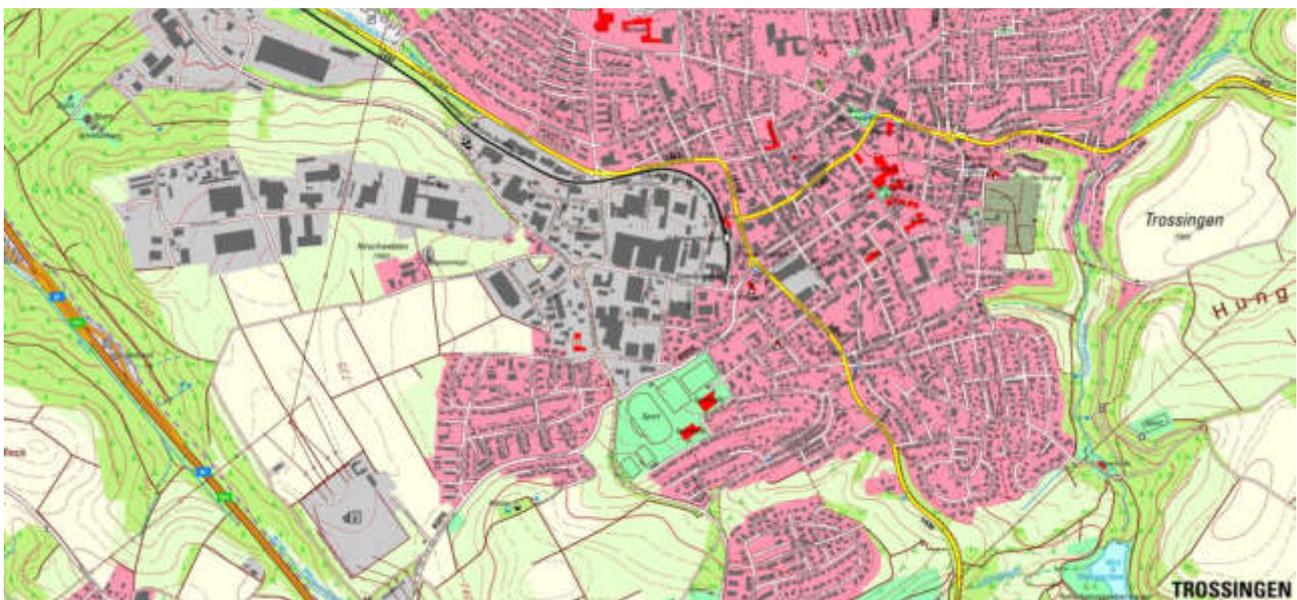


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 2,18 ha beinhaltet die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1.

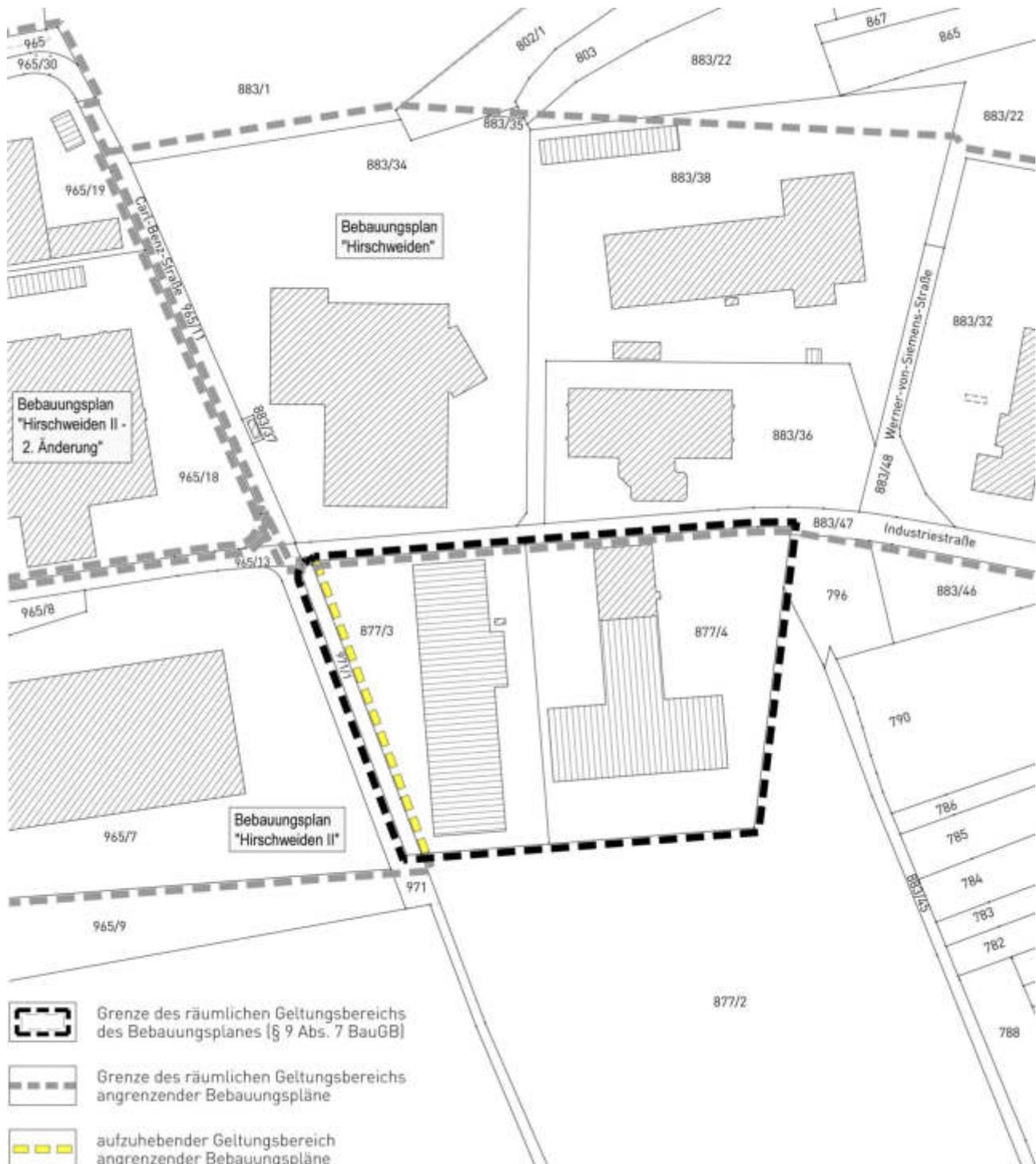


Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1“

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

3.1 Maßgebliche Faktoren

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB weniger als 20.000 qm.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gegeben. Vor diesem Hintergrund kann das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a Absatz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

3.2 Flächenbilanz

Gesamtgröße Geltungsbereich	ca. 21.794 m²	≅ 100,0 %
Anteil Siedlungsfläche (GE)	ca. 21.794 m ²	≅ 100,0 %
<i>davon max. überbaubare Fläche: (GRZ 0,8)</i>	<i>ca. 17.435 m²</i>	

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

<p>Regionalplan</p>	<p>Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg vom Dezember 2003 wird das Plangebiet als geplante Nutzungsart Siedlungsfläche ausgewiesen.</p>	
<p>Flächennutzungsplan</p>	<p>Im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen ist die Fläche als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.</p>	
<p>Rechtskräftige Bebauungspläne</p>	<p>Hirschweiden III, Inkrafttreten am 29.06.2006</p>	
<p>Landschaftsschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Naturschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Besonders geschützte Biotope</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>FFH-Mähwiese</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Biotopverbund / Wildtierkorridor</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Geschützter Streuobstbestand</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>UVP-pflichtiges Vorhaben</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Waldabstandsflächen</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Oberflächengewässer / Gewässerrand</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Wasserschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Überschwemmungsrisikogebiete (HQ_{extrem} / HQ₁₀₀)</p>	<p>nicht betroffen</p>	
<p>Klassifizierte Straßen und Bahnlinien</p>	<p>nicht betroffen</p>	

4.1 Bestehende Bebauungspläne

Um eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung im Bestand zu erreichen, wird die westliche Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hirschweiden III“, in Kraft getreten am 29.06.2006, in einer Größe von 21.058 m² überplant.



Abb. 4-3: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Hirschweiden III“

Da außerdem die Erschließungsstraße des westlich angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hirschweiden II“ nach Westen verschoben wurde, wird das Flurstück Nr. 971/1, das ebenfalls gewerblich genutzt wird, mit einer Größe von 736 m² zusätzlich in den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung einbezogen.

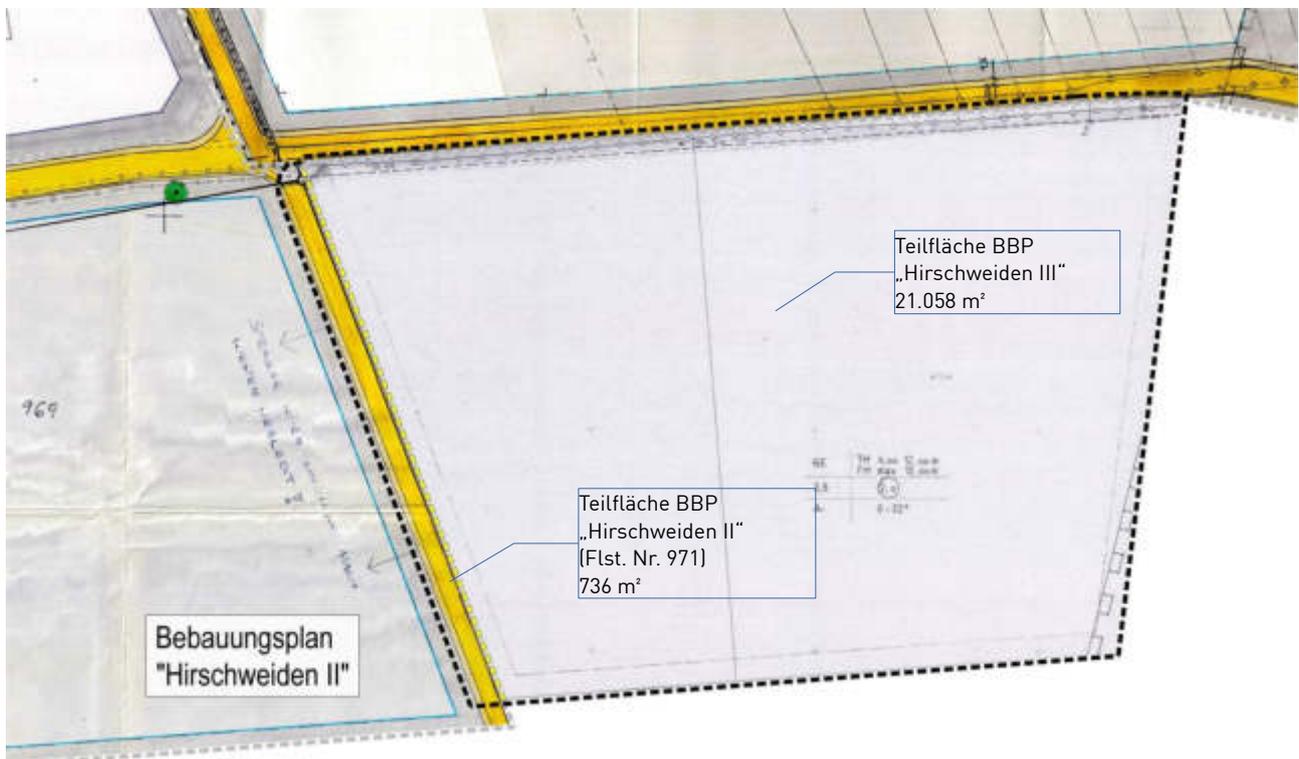


Abb. 4-4: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen BBP „Hirschweiden III“ mit westlich angrenzendem BBP „Hirschweiden II“
Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzgüter. Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Gewerbebebauung
- Parkplatzflächen
- Verkehrsflächen
- private Grünflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Gewerbebebauung
- Verkehrsflächen
- landwirtschaftliche Acker- und Grünflächen

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit der Änderung des Bebauungsplans „Hirschweiden III“ sollen durch Änderung der Höhenfestsetzungen und Anpassung der Baugrenzen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und insbesondere für den Bau eines Hochregallagers geschaffen werden.

6. Städtebauliche Konzeption

6.1 Bauliche Konzeption

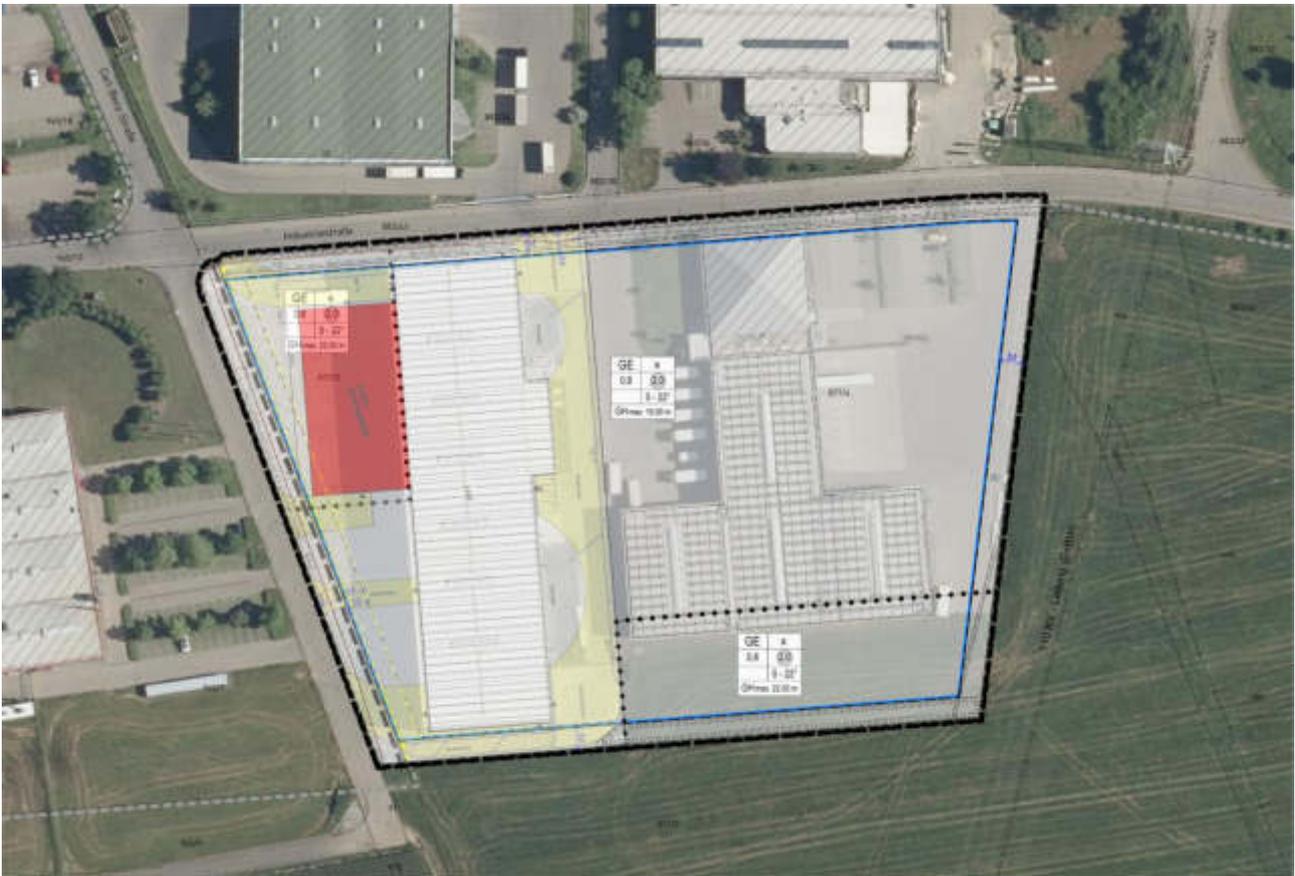


Abb. 6-1: Städtebauliche Konzeption

Die Abgrenzung der bestehenden Gewerbeflächen bleibt unverändert. Auch der Verlauf der Baugrenze wird, bis auf den westlichen Rand des Plangebietes, unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Am westlichen Rand wird diese bis zu den freizuhaltenden Leitungsrechten verlängert.

Außerdem wird für beide betroffenen Gewerbegrundstücke jeweils ein Teilbereich im Nordwesten bzw. im Südosten abgegrenzt, in dem die zulässige Gebäudehöhe auf 22,0 m erhöht wird, so dass die Möglichkeit besteht, an diesem Standort ein Hochregallager zu errichten.

Für die sonstigen Gewerbeflächen wird die maximal zulässige Gebäudehöhe von bisher 12,0 m auf 16,0 m erhöht und somit an die Höhenfestsetzungen der angrenzenden rechtskräftigen Bebauungspläne „Hirschweiden II“ im Westen, „Hirschweiden II – 2. Änderung“ im Nordwesten und „Hirschweiden“ im Norden angepasst.

Auf die Festsetzung einer Traufhöhe und einer Dachneigung und Dachform wird künftig verzichtet, um eine flexible und an die betrieblichen Erfordernisse angepasste Bebauung bei anstehenden Neubaumaßnahmen zu ermöglichen.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung bleibt unverändert und ist über die vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege gesichert. Die Ausweisung neuer öffentlicher Erschließungsstraßen ist nicht erforderlich. Es werden keine zusätzliche Verkehrsflächen zur äußeren Erschließung erforderlich.

Die innere Erschließung ist ebenso durch den Bestand gesichert.

6.3 Grün- und Freiraumstruktur

Es sind im überplanten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes keine öffentlichen und privaten Grünflächen festgesetzt.

Die Pflanzgebote aus dem Grünordnungsplan werden sinngemäß in die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der vorliegenden 1. Änderung eingearbeitet.

Ein bisher festgesetztes Pflanzgebot zur Randeingrünung wird für verbleibende nicht baulich genutzte Flächen der Gewerbebetriebe in den zeichnerischen Teil der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung eingetragen.

6.4 Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Das Gebiet ist vollständig erschlossen. Zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers stehen die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotop, Arten, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen:

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit																																				
Fläche	<table border="0"> <tr> <td>GE-Flächen</td> <td>ca. 21.058 m²</td> <td>GRZ = 0,80</td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 16.846 m²</td> <td>ca. 77,30 %</td> </tr> <tr> <td>- Freianlagen:</td> <td>ca. 4.212 m²</td> <td>ca. 19,32 %</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen lt Bplan:</td> <td>ca. 736 m²</td> <td>ca. 3,38 %</td> </tr> <tr> <td>Geltungsbereich:</td> <td>ca. 21.794 m²</td> <td>100,00 %</td> </tr> <tr> <td><i>Anteil versiegelter Flächen:</i></td> <td><i>ca. 17.582 m²</i></td> <td><i>ca. 80,68 %</i></td> </tr> </table>	GE-Flächen	ca. 21.058 m ²	GRZ = 0,80	- überbaubar:	ca. 16.846 m ²	ca. 77,30 %	- Freianlagen:	ca. 4.212 m ²	ca. 19,32 %	Verkehrsflächen lt Bplan:	ca. 736 m ²	ca. 3,38 %	Geltungsbereich:	ca. 21.794 m²	100,00 %	<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 17.582 m²</i>	<i>ca. 80,68 %</i>	<table border="0"> <tr> <td>GE-Flächen</td> <td>ca. 21.794 m²</td> <td>GRZ = 0,80</td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 17.435 m²</td> <td>ca. 80,00 %</td> </tr> <tr> <td>- Freianlagen:</td> <td>ca. 4.359 m²</td> <td>ca. 20,00 %</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen lt. BBBP:</td> <td>ca. 0 m²</td> <td>ca. 0,00 %</td> </tr> <tr> <td>Geltungsbereich:</td> <td>ca. 21.794 m²</td> <td>100,00 %</td> </tr> <tr> <td><i>Anteil versiegelter Flächen:</i></td> <td><i>ca. 17.435 m²</i></td> <td><i>ca. 80,00 %</i></td> </tr> </table> <p>keine negative Veränderung in der Flächenbilanz → nicht erheblich</p>	GE-Flächen	ca. 21.794 m ²	GRZ = 0,80	- überbaubar:	ca. 17.435 m ²	ca. 80,00 %	- Freianlagen:	ca. 4.359 m ²	ca. 20,00 %	Verkehrsflächen lt. BBBP:	ca. 0 m ²	ca. 0,00 %	Geltungsbereich:	ca. 21.794 m²	100,00 %	<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 17.435 m²</i>	<i>ca. 80,00 %</i>	
GE-Flächen	ca. 21.058 m ²	GRZ = 0,80																																					
- überbaubar:	ca. 16.846 m ²	ca. 77,30 %																																					
- Freianlagen:	ca. 4.212 m ²	ca. 19,32 %																																					
Verkehrsflächen lt Bplan:	ca. 736 m ²	ca. 3,38 %																																					
Geltungsbereich:	ca. 21.794 m²	100,00 %																																					
<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 17.582 m²</i>	<i>ca. 80,68 %</i>																																					
GE-Flächen	ca. 21.794 m ²	GRZ = 0,80																																					
- überbaubar:	ca. 17.435 m ²	ca. 80,00 %																																					
- Freianlagen:	ca. 4.359 m ²	ca. 20,00 %																																					
Verkehrsflächen lt. BBBP:	ca. 0 m ²	ca. 0,00 %																																					
Geltungsbereich:	ca. 21.794 m²	100,00 %																																					
<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	<i>ca. 17.435 m²</i>	<i>ca. 80,00 %</i>																																					
biologische Vielfalt - Biotop	<p>vollständig gewerblich genutzte Flächen ohne wertgebende Biotopstrukturen in den verbleibenden Freiflächen</p>  <p>Abb. 7-1: Orthofoto des Plangebiets</p>	<ul style="list-style-type: none"> keine zusätzliche Flächenversiegelung kein Verlust hochwertiger Biotop- und Gehölzstrukturen 	nicht erheblich																																				
biologische Vielfalt - Biotopverbund	nicht betroffen	Keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich																																				
biologische Vielfalt - Artenschutz	Zum Vorhaben liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, der den BPlan-Unterlagen beigelegt ist und auf den verwiesen wird.	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.	nicht erheblich																																				

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Boden	Bisher zulässige gewerbliche Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ohne besondere Festsetzungen in Bezug auf die Versiegelung von Flächen. Auf dieser Grundlage ist die bestehende gewerbliche Nutzung entstanden. Der gesamte Planbereich ist bereits anthropogen überformt (Verkehrs- u. Lagerflächen, Bebauung).	Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Flächenversiegelung vorbereitet. Bei den verbliebenen Böden handelt es sich ausschließlich um anthropogen überformte Bereiche ohne besondere Wertigkeit.	nicht erheblich
Oberflächenwasser	Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	Keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
Grundwasser	Bisher zulässige gewerbliche Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ohne besondere Festsetzungen in Bezug auf die Versiegelung von Flächen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen	wenig erheblich
Klima und Luft	Bisher zulässige gewerbliche Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 mit bestehenden großvolumigen Baukörpern im Baugebiet sowie westlich und nördlich angrenzender weiterer gewerblicher Nutzung. Kaltluftabflüsse (Frischlufschneisen / Belüftungsbahnen), die sich verbessernd auf das Klima von z.B. unterliegenden Siedlungsflächen oder sonstigen Belastungsräumen auswirken, gehen von dem Gebiet nicht aus.	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, die über die bereits zulässige gewerbliche Nutzung hinaus gehen.	wenig erheblich
Landschaftsbild / Ortsbild	Bestehende Gewerbebetriebe mit großvolumigen Baukörpern, die auf Basis eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entstanden sind, fehlende Ortsrandeingrünung. 	Durch geänderte Höhenfestsetzungen insbesondere für die Bereiche „Hochregallager“ zusätzliche weithin sichtbare Baukörper möglich.	wenig erheblich bis teilweise erheblich
Erholung	Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen, ebenso keine Wegeverbindungen die als Anbindung zu Wander- bzw. Spazierwegen genutzt werden.		
Kultur- und Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substantiell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Leitungstrassen, Weg).		keine

Schutzgut und Wirkfaktor	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Mensch	Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner. Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten, da es sich bereits um vollständig genutzte Gewerbegrundstücke handelt, auf denen durch Änderung von Höhenfestsetzungen eine Nachverdichtung ermöglicht werden soll.		nicht erheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die zulässige Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO bleibt unverändert. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) und Strahlung werden nicht emittiert.		nicht erheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder für die Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Risiken. Die zulässige Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO bleibt unverändert, ebenso die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung.		keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich lediglich um die Änderung der Baugrenzen und der Höhenfestsetzungen im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erfolgen nicht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten angrenzenden gewerblichen Nutzungen abgeleitet werden.		keine Auswirkungen
eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen bau- und betriebsbedingt allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Aus den Erfahrungen mit den bereits vorhandenen Produktionsstätten im bestehenden und im angrenzenden Gewerbegebiet ergeben sich keine Hinweise, dass es durch die bisher bau- und betriebsbedingt eingesetzten Techniken und Stoffe zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gekommen ist.		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

Es wird lediglich ein Zeitraum bezüglich der Zulässigkeit von Gehölzrodungen festgesetzt.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet wird unverändert vom bisher geltenden Bebauungsplan übernommen. Die Festsetzung hat sich bewährt, es besteht kein Anpassungsbedarf.

8.2 Maß der baulichen Nutzungen

8.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Auf die Festsetzung einer Traufhöhe wird zukünftig verzichtet und die maximal zulässige Gebäudehöhe von von bisher 12,0 m auf 16,0 m bzw. für Teilbereich auf 22,0 m erhöht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass derzeit keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten in der Fläche zur Verfügung stehen und dementsprechend eine Neu- und Ergänzungsbebauung in der Höhe erforderlich wird.

8.2.2 Grundflächenzahl

Es wird unverändert eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hirschweiden III“ und damit der städtebaulichen Vorprägung des Gebietes.

8.2.3 Geschossflächenzahl

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird künftig verzichtet, da dies in Gewerbegebieten aufgrund unterschiedlichster Ansprüche an die Ausnutzung der Baukörper nicht zielführend und erforderlich ist.

8.3 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen

8.3.1 Bauweise und zulässige Gebäudelängen

Aufgrund der regelmäßig benötigten großvolumigen Baukörper in Gewerbegebieten wird die abweichende Bauweise aus dem bisher geltenden Bebauungsplan übernommen. Es sind somit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

8.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt und werden am westlichen Rand so angepasst, dass die geplante Ergänzungsbebauung ermöglicht wird und gleichzeitig die nötigen Grenzabstände eingehalten werden.

8.4 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze werden keine weitergehenden Regelungen getroffen, es sind die Vorgaben und Regelungen der BauNVO anzuwenden.

8.5 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

8.6 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung

Es wird geregelt, dass die Niederschlagswässer von den Dachflächen, Hofflächen und Stellplätzen sind an den bereits bestehenden Oberflächenwasserkanal anzuschließen sind.

8.7 Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und um die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auf das kleinstmögliche Maß zu minimieren.

Insbesondere sind dies die Einhaltungen von Rodungszeiten zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln und Vorgaben zur Verwendung insektenverträglicher Beleuchtung. Außerdem werden die grünordnerischen Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sinngemäß in die vorliegenden textlichen Festsetzungen übernommen.

8.8 Bindungen für Anpflanzungen, Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen

Zur Minimierung von Beeinträchtigung für Natur und Landschaft und zur landschaftlichen und gestalterischen Einbindung der Neubebauung werden die bisherigen Regelungen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan sinngemäß übernommen.

Hierzu gehören Pflanzgebote für hochstämmige Laubbäume bezogen auf die Größe der Gewerbefläche, Pflanzgebote für hochstämmige Laubbäume im Bereich von PKW-Stellplätzen und ein Pflanzgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zur Ortsrandeingrünung, mit den jeweils zugehörigen Pflanzenlisten.

8.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragene Schutzstreifen für die 110 KV-Leitungen (Leitungsrecht zugunsten der Energieversorgungsunternehmen) dienen dem Schutz der Anlage und der Sicherheit. Sie sind deshalb von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine andere Nutzung ist nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit dem Energieversorger zulässig.

Alle weiteren Flächen, auf welchen im Lageplan Leitungsrechte zugunsten der Energieversorgungsunternehmen eingetragen sind, dürfen ebenfalls nicht überbaut werden, um die Anlagen zu schützen und ggf. Sanierungsmaßnahmen am Leitungsbestand zu ermöglichen.

9. Örtliche Bauvorschriften

9.1 Dachform und Dachneigung

Entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hirschweiden III“ sind im Plangebiet Flachdächer, Pultdächer, Sheddächer und Satteldächer mit einer Dachneigung von 0° bis 22° zulässig.

Auf diese Regelung wird künftig verzichtet, um eine flexible und an die betrieblichen Erfordernisse angepasste Bebauung bei anstehenden Neubaumaßnahmen zu ermöglichen.

9.2 Fassaden- und Dachgestaltung

Um visuelle Beeinträchtigungen für das Gebiet und die umliegende Bebauung zu verhindern, werden Festsetzungen zur Gestaltung des Fassaden und Dächer getroffen. Diese entsprechen sinngemäß den Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Aus stadtgestalterischen Gründen werden für Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf geeigneten Dächern weitergehende Regelungen getroffen.

Aus Gründen des Grundwasser - und Bodenschutzes sind nur Dacheindeckungen aus Materialien zulässig, die sicherstellen, dass keine Schwermetalle ausgelöst werden.

9.3 Werbeanlagen

Gegenüber der bisher geltenden Fassung des Bebauungsplanes werden zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes weitergehende Regelungen und Festsetzungen zur Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen aufgenommen. So sollen insbesondere Lichtabstrahlungen und Fernwirkungen in die freie Landschaft in Richtung Süden verhindert werden.

9.4 Gestaltung der unbebauten Fläche

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen gärtnerisch anzulegen sind.

9.5 Einfriedungen und Stützmauern

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen privatem und öffentlichem Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen.

Aus Verkehrssicherheitsgründen werden Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßenflächen nur eingeschränkt (Abstandregelung) zugelassen.

10. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 12.05.2022

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 12.05.2022 für die Sitzung am 23.05.2022



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Trossingen, den

.....

Susanne Irion (Bürgermeisterin)



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan
„Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke
877/3, 877/4 und 971/1“

in Trossingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
ALS HABITAT-POTENZIAL-ANALYSE

Fassung vom 12.05.2022



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber	Stadt Trossingen i.V. Susanne Irion (Bürgermeisterin)
Auftragnehmer	Gfrörer Ingenieure Hohenzollernweg 1 72186 Empfingen 07485/9769-0 info@gf-kom.de www.gf-kommunal.de
Bearbeiter	Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol. dirk.mezger@gf-kom.de

Empfingen, den 12.05.2022

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	8
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	8
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	9
3.3 Biotopverbund.....	9
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	11
4.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	13
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	14
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	14
4.2 Vögel (Aves).....	16
4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	18
4.3 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	21
4.3.1 Ökologie der Zauneidechse.....	22
4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	22
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	23
III Literaturverzeichnis.....	24

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirschweiden III, 1. Änderung – Teilbereich für die Flurstücke 877/3, 877/4 und 971/1“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.



Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (weiß gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Lageplan, der aktuelle Eingriffsbereich (Veranlassung der Planänderung) ist rot gekennzeichnet.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 17.03.2022 bis zum 06.04.2022 in Form von drei Begehungen. Die Untersuchungen mündeten demnach in eine Habitatpotenzialanalyse. Hierbei soll dargestellt werden, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum Habitatstrukturen auffinden lassen, welche sich als potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten eignen. Sind derartige Potenziale festzustellen, so wird ein Vorkommen der jeweiligen Art im Gebiet unterstellt bzw. werden Aussagen über notwendige weitergehende und vertiefende Untersuchungen bezüglich bestimmter Arten oder Artengruppen getroffen.

Eine Habitatpotenzialanalyse wurde zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den vorliegend behandelten Bebauungsplan als ausreichend erachtet, da Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können und aufgrund der Vorbelastung des Gebietes ein Vorkommen störungsempfindlicher und seltener Arten ausgeschlossen werden kann.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Erfassungszeiträume (Datum und Uhrzeit), der Bearbeiter und die Witterungsverhältnisse angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten Themen in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „Habitat-Potenzial-Ermittlung“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (Brusthöhendurchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	17.03.2022	Mezger	14:50 – 15:35 Uhr	12,5°C, bedeckt, leichter Wind	H, V
(2)	28.03.2022	Mezger	11:20 – 12:15 Uhr	11° C, wolkenlos, leichter Wind	V
(3)	06.04.2022	Mezger	14:45 – 15:30 Uhr	16° C, 60 % Wolken, leichter Wind	V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
H: Habitat-Potenzial-Ermittlung			V: Vögel		

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Erstellung dieser Habitat-Potential-Analyse herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten herangezogen, sowie auf Ergebnisse der landesweiten Artenkartierung (LAK) zurückgegriffen. Das Informationssystem „Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ (ZAK), welches im allgemeinen für die Ermittlung planungsrelevanter Arten verwendet wird, steht aufgrund von IT-Problemen seitens der LUBW derzeit nicht zur Verfügung.

Neben für den Quadranten 7917 NO und seinen bekannten Fledermausvorkommen sind Populationen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), des Schwarzfleckigen Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) und ein Vorkommen des Nachtkezenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) laut Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet bekannt.

Ein mögliches Vorkommen dieser Arten und deren mögliche Betroffenheit wird im Folgenden diskutiert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflan-zungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschrif-ten der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug prak-tikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betrof-fen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflan-zen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Industriegebiet West der Gemeinde Trossingen im Landkreis Tuttlingen. Es befindet sich auf den Flurstücken 877/3, 877/4 und 971/1. Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von der Industriestraße begrenzt, im Westen endet dieses an der Carl-Benz-Straße. Im Osten bildet bestehende Bebauung in Form von Lagerhallen die Abgrenzung. Im Süden schließt das Gebiet an die offene Feldflur an. Das weitgehend ebene Gebiet befindet sich auf etwa 740 m über N.N.



Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte

(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Grünfläche zwischen einer Lagerhalle sowie einer asphaltierten Zufahrtsstraße für LKW zu Toren an der gegenüberliegenden Seite der Halle. Ein asphaltierter Fußweg quert diese Fläche.

Die Grünfläche wirkt nur wenig artenreich, diese ist von Arten geprägt, welche typisch für häufig gemähte Rasenflächen in Gärten und Parkanlagen sind, wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) sowie verschiedene Arten von Süßgräsern (u.a. Knautgras (*Dactylis glomerata*)). Auf der Grünfläche befinden sich ein etwa ein Meter hoher Strauch sowie zwei Jungbuchen mit einem Stammdurchmesser von lediglich 10 cm. Die Grünlandflächen sind von einer Vielzahl von Gängen von Nagetieren durchzogen, vermutlich handelt es sich dabei um Baue der Feldmaus (*Microtus arvensis*).

Direkt an der Lagerhalle befindet sich ein kiesiger Streifen, auf welchen bei der Begehung Mitte März Huflattich blühte. Entlang des Fußweges befindet sich ein kleiner Bestand der Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre*), einer an trockene Standorte angepasste Pflanzenart, welche sowohl auf Felsrasen und vergleichbaren Habitaten zu finden ist, als auch auf anthropogen überprägten trockenen und nährstoffarmen Standorten wächst.



Abb. 4: Gänge von Nagetieren auf der Grünfläche im Untersuchungsgebiet



Abb. 5: Bestand an Felsenfetthenne (*Sedum rupestre*) am Rand des Weges durch das Untersuchungsgebiet



Abb. 6: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus südlicher Richtung mit der Grünfläche im Vordergrund und der Lagerhalle im Hintergrund.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

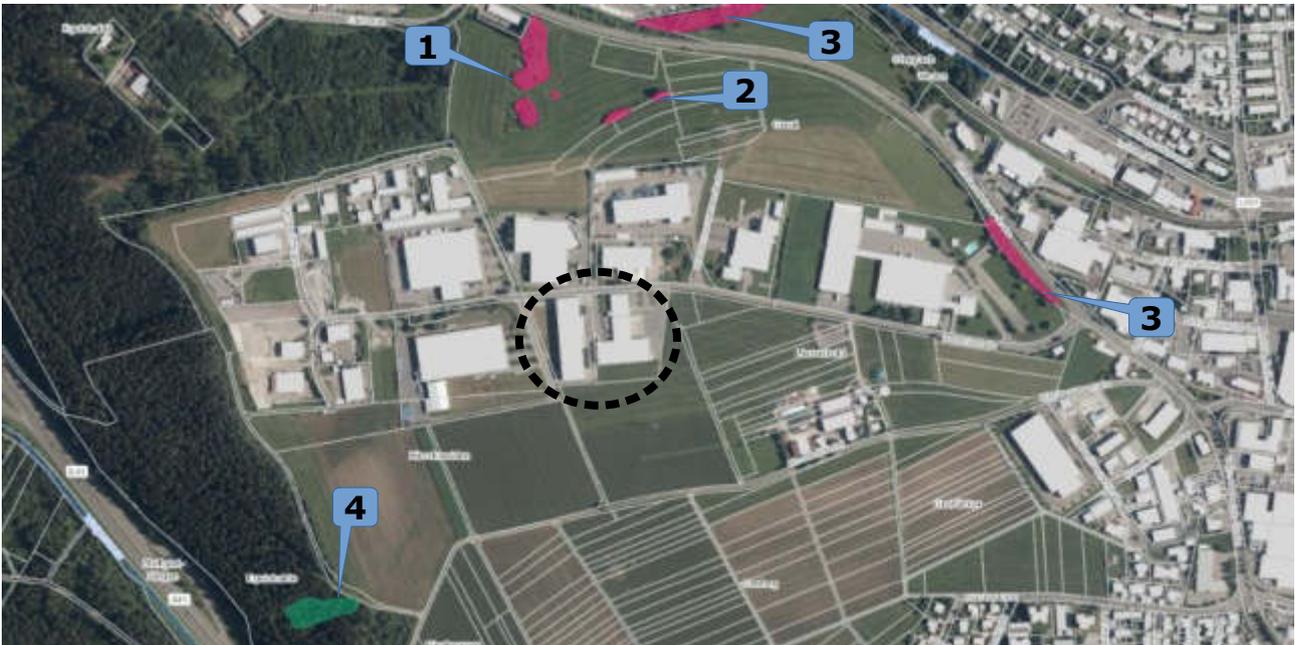


Abb. 7: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7917-327-0059	Offenlandbiotop: Feuchtgebüsche und Quellen im Gewann Greut	310 m N
(2)	1-7917-327-0060	Offenlandbiotop: Schlehen-Hecke im Gewann Greut	315 m NO
(3)	1-7917-327-0140	Offenlandbiotop: Feldgehölz Gewann Hirschweiden	450 m NO
(4)	2-7917-327-1207	Waldbiotop: Klinge Egelshalde (Tubakloch)	460 m SW
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Untersuchungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene sind Feuchtgebüsche und Quellen in ca. 310 m Entfernung in nördlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

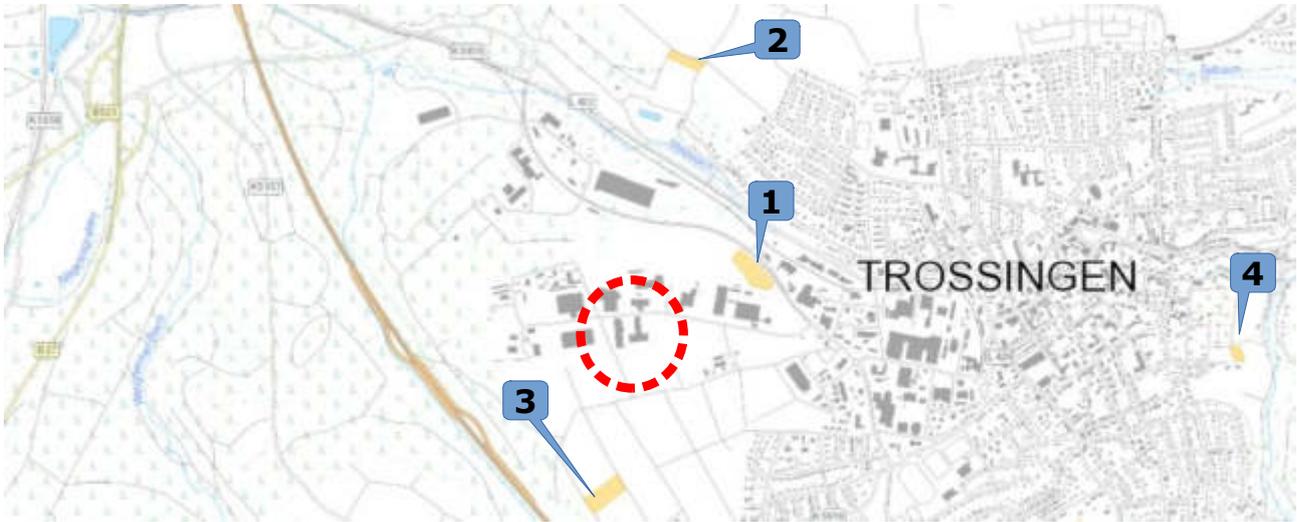


Abb. 8: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65108-000-46040269	Magerwiese I Gewinn Greut nordwestlich Trossingen	405 m NO
(2)	65100-327-46100269	Magerwiese Gewinn Steppachhalde nordwestlich Trossingen	1030 m N
(3)	651080-004-6040268	Glatthaferwiese Gewinn Sauhag westlich Trossingen	525 m S
(4)	651080-004-6040273	Magerwiese südlich Friedhof Trossingen	2700 m O
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magerwiese ist in ca. 405 m Entfernung in nordöstlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

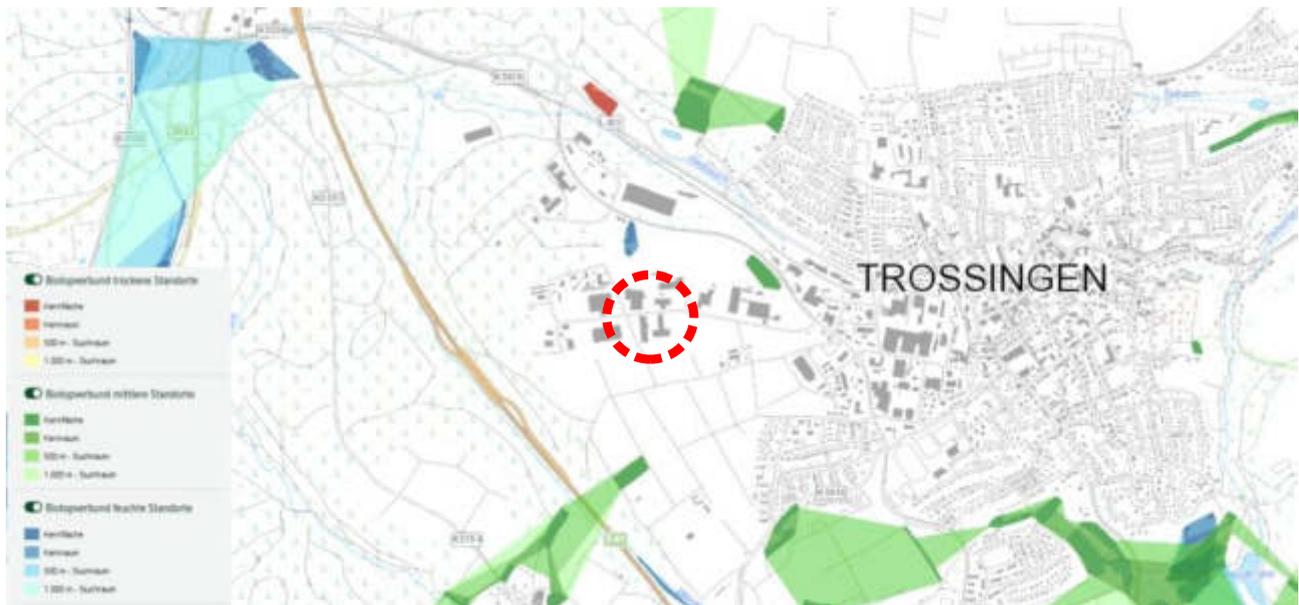


Abb. 9: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Weder enthält das Untersuchungsgebiet Flächen des Biotopverbundes noch tangiert es diese. Daher ist nicht mit einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war auszuschließen. Zwar liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>), jedoch sind die bevorzugten Lebensräume dieser Grasart (mit Wintergetreide bewirtschaftete Ackerflächen sowie deren Säume im Plangebiet nicht vorhanden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Eine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dieser Tiergruppe wird aufgrund deren Verbreitung und/ oder Habitatansprüchen ausgeschlossen. Auch ein Vorkommen der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet deren Habitatansprüche (dichte im Verbund stehende Gehölze mit einem ausreichenden Angebot an Nährsträuchern) nicht erfüllt werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	wenig geeignet – Im Plangebiet besteht kein Quartierpotenzial. Eine Nutzung der neben Straßen und Lagerhallen gelegenen Grünfläche als Jagdhabitat kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch ist nicht von einer übergeordneten Bedeutung als solches dieser kleinräumigen und anthropogen überprägten Fläche auszugehen. Dies wird im folgenden erörtert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. I4.1).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitatignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	<p>geeignet – Eine Nutzung der Grünfläche durch an Siedlungsräume angepasste Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen wurde die Avifauna des Untersuchungsgebietes sowie dessen Umfeld kartiert.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 14.2).</p>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	<p>potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die Möglichkeit eines Vorkommen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), von welcher im Meßtischblattquadranten des Plangebietes Vorkommen bekannt sind, wird dennoch diskutiert.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 14.3).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte grundsätzlich ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet geeignete Laichgewässer und Landlebensräume fehlen. Daher kann auch die aus dem Meßtischblattquadranten des Plangebietes bekannte Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) ausgeschlossen werden, da deren Lebensraum, spärlich bewachsene, fischfreie Kleinstgewässer nicht vorhanden ist</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	<p>potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Vorkommen der im Meßtischblattquadranten des Plangebietes bekannten Arten Schwarzgefleckter Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>) und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) können ausgeschlossen werden, da die Raupenfutterpflanzen dieser Falterarten (Thymian und Nachtkerze (<i>Oenanthe</i> spp.) sowie Weidenröschen (<i>Epilobium</i> spp.) im Plangebiet nicht vorhanden sind.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7917(N0) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege in der Version von 2018.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise von fünf Fledermausarten aus den Nachbarquadranten vor. Diese Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7917 N0) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ¹

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{2,3} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹¹	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	NQ	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.		
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7917 N0		
0: ausgestorben oder verschollen	1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet
3: gefährdet	D: Datengrundlage mangelhaft	G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
i: gefährdete wandernde Tierart	R: Art lokaler Restriktion	
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.		
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

1 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
 2 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013
 3 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Gehölze und die Gebäude im Gebiet nach Höhlen und Spalten in Augenschein genommen. Die drei Gehölze innerhalb des Untersuchungsbereichs weisen aufgrund deren jungen Alters und geringen Größe keinerlei Strukturen auf, welche Fledermäusen als Quartier jeglicher Art dienen könnten.

Da dennoch das Übertagen von Einzeltieren in kleinsten, vom Boden aus nicht einsehbaren Spalten für möglich gehalten werden muss, dürfen Gehölzrodungen nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

An den Außenfassaden der Lagerhalle bestehen keine Lücken, Spalten oder sonstige Strukturen auf, welche als Quartier genutzt werden könnten.

Eignung als Jagdgebiet: Das bereits zum jetzigen Zeitpunkt anthropogen sehr stark überformte Untersuchungsgebiet ist als Jagdgebiet für Fledermäuse nur wenig geeignet. Zwar kann eine (gelegentliche) Nutzung von Insekten jagenden Fledermäusen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist nicht von einer übergeordneten Bedeutung als solches dieser kleinräumigen Fläche auszugehen. Zwar befindet sich zwischen der Lagerhalle und den asphaltierten Straßen ein Grünlandbereich. Durch dessen Umgebung (Straßen und Industriehallen) und der nächtlichen Beleuchtung wird dessen Bedeutung für Fledermäuse stark herabgesetzt.

Leitstrukturen: Es befinden sich keine Strukturen im Untersuchungsgebiet, welche als Leitstrukturen für Insekten jagende Fledermäuse geeignet wären.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Unter Beachtung der Zeiten für Gehölzrodungen können vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes ausgeschlossen werden. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelmehrheit erfasst. Dies erfolgte im Rahmen von drei Begehungen (Tab. 1: Nr. 1, 2, 3).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Arten** ist nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern wird als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁴	Gilde	Status ⁵ & (Abundanz)	RL BW ⁶	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BmU	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BvU	*	§	-1
3	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BnU	*	§	+1
4	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	!	BvU	3	§	-2
5	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	NGU	*	§	0
6	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BvU	*	§	0
7	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BvU	V	§	-1
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BmU	*	§	0
9	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	NGU	*	§§	0
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NGU,	*	§	0
11	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	ÜF	*	§	+2
12	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	NGU	*	§§	+1
13	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	NGU	*	§	0
14	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	NGU	V	§§	0
15	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	NGU	*	§	-2
16	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BvU	*	§	0
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Gilde:		! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).						
b : Bodenbrüter	g : Gebäudebrüter	h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter	h : Höhlenbrüter	zw : Zweibrüter bzw. Gehölfreibrüter				
Status:								
BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich				BnU = Brutnachweis in direkter Umgebung um den Geltungsbereich				
ÜF = Durchzügler, Überflug				BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich				
NG = Nahrungsgast								
Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet								
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs								
* = ungefährdet				3 = gefährdet				
V = Arten der Vorwarnliste								
§: Gesetzlicher Schutzstatus								
§ = besonders geschützt				§§ = streng geschützt				
Trend [Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009				0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %				
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %				-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %				
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %				+2 = Bestandszunahme größer als 50 %				

4 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

6 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 15 Arten zählen zu den Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche sowie der offenen Kulturlandschaft. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder waren mit der Feldlerche (BvU) vertreten.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden. Bei einer Art, der Elster, besteht ein Brutnachweis in der Umgebung des Geltungsbereichs. Bei fünf Arten besteht dort Brutverdacht, weitere zwei Arten brüteten dort möglicherweise. Beim Schwarzspecht blieb der Brutvogel-Status bis zum Abschluss der Untersuchungen fraglich. Sieben Arten wurden als Nahrungsgäste der Umgebung eingestuft und eine Art wurde beim Überflug beobachtet.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (6 Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Nischenbrütern und den Gebäudebrütern mit jeweils drei Arten. Boden- und Höhlenbrüter waren mit jeweils einer Art vertreten.

Als landesweit ‚gefährdet‘ gilt die Feldlerche (BvU). Auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) stehen schließlich zwei Arten: Haussperling (BvU) und Turmfalke (NGU).

Als ‚streng geschützte‘ Arten gelten Mäusebussard (NGU), Rotmilan (NGU) und Turmfalke (NGU).

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich kein Brutplatzpotenzial für Höhlenbrüter, da die dort vorhandenen Gehölze für zu dünn stämmig sind. Das Brutplatzpotenzial für Gebäude- und Nischenbrüter an der innerhalb Plangebietes befindlichen Fassade der Lagerhalle ist aufgrund der Strukturarmut dieses Gebäudes als gering zu bewerten. Auch wenn Bruten von Zweigbrütern an den innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Gehölzen als eher wenig wahrscheinlich anzunehmen sind, können diese nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher sind die Zeiten für Gehölzrodungen zu beachten und Sträucher und Bäume dürfen nicht während der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September gerodet werden.

Ein singendes und damit Revier anzeigendes Männchen der Feldlerche wurde in der Umgebung des Geltungsbereichs vernommen. Dieses Revier ist mehr als 300 m von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt, so dass von keiner Betroffenheit dieses Feldlerchenrevieres auszugehen ist. Der von Ackerflächen geprägte Offenlandbereich enthält bereits eine Reihe von potenziell die Feldlerche potenziell störenden Vertikalkulisen wie eine Freileitung oder einen einzeln stehenden Baum, so dass durch eine weitere Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches, welcher von mehreren gewerblich genutzten Gebäuden umgeben ist, nicht von einer Verdrängung auszugehen ist.



Abb. 11: Blick in nördliche Richtung auf das Plangebiet mit einem einzeln stehenden Baum und einer Freileitung als bereits bestehende Vertikalkulissen für Feldlerchen.



Abb. 12: Blick in südliche Richtung auf die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen. Am linken Bildrand sind die Vertikalkulissen zu erkennen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Dennoch sind bei der Baufeldberäumung die Zeiten für Gehölzrodungen zu beachten. Diese dürfen nicht vom 1. März bis zum 30. September gerodet werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4.3.1 Ökologie der Zauneidechse

Die Zauneidechse ist ausgesprochen wärmeliebend. Sie benötigt ein Mosaik aus Plätzen zum Sonnen, um die für sie optimale Körpertemperatur zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu erreichen.

Des Weiteren sind sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten.

Zur Ökologie der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

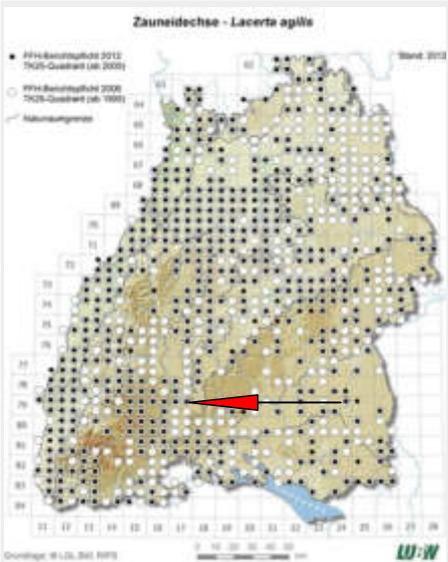


Abb. 13: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Das Untersuchungsgebiet besteht lediglich aus einer Grünlandfläche, welche von Industriehallen und Straßen umgeben ist. Das wenig artenreiche Grünland bietet wenig Lebensraum für Zauneidechsen. Lediglich die Nagerbauten würden potenzielle Verstecke bieten. Auch die Umgebung mit Parkplätzen, weiteren Gewerbebetrieben sowie Ackerflächen bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse. Daher wird ein Vorkommen dieser Reptilienart im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 8: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		geringfügig betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen kleinräumigen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten sowie von potenziellen Brutplätzen von Zweigbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		geringfügig betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines kleinflächigen, potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung, welches bereits anthropogen überprägt ist
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [3] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [4] EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [5] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42-45.
- [6] GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271-275.
- [7] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12-17.
- [8] KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261-271
- [9] PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [10] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [11] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [12] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [13] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.
- [14] SCHNITTER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).

Säugetiere (*Mammalia*)

- [15] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [16] BRIGHT, P. W. & MORRIS, P. (1989): A practical guide to dormouse conservation. – London (Mammal Society) – Occ. Publ.11, 31 S.
- [17] BÜCHNER, S. (2008): Dispersal of common dormice *Muscardinus avellanarius* in a habitat mosaic. – Acta Theriologica 53 (3): 259-262.
- [18] BÜCHNER, S., LANG, J., JOKISCH, S. (2010): Monitoring der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* in Hessen im Rahmen der Berichtspflicht zur FFH-Richtlinie. – Natur und Landschaft 85 (8): 334-339.
- [19] BRINKMANN, R. ET AL. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- [20] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [21] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [22] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318-372.
- [23] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [24] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [25] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

Vögel (Aves)

- [26] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola*, 19 (2005), 89–111.
- [27] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [28] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [29] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [30] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. *J. Ornithol.*, 117, 69 S.
- [31] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [32] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [33] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. *Apus*, 7, 145–239.
- [34] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [35] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- [36] OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. *Vogelwelt*, 96, 148–158.
- [37] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. BERTHOLD, E. BEZZEL, & G. THIELCKE. *Praktische Vogelkunde*. Greven.
- [38] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Radolfzell*.
- [39] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (Reptilia)

- [40] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 285–298.
- [41] DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: *Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen*. Bd. 2: 54 S.
- [42] GUNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [43] HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. HACHTEL ET AL.. *Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement* 15, 85–134.
- [44] WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 277–278.
- [45] WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 422–449.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

- [46] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [47] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [48] FARTMANN, T. (2005): Quendel-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche arion*) (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 175–180.
- [49] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 30(5), 133–142.
- [50] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 43 (10), 293–300.
- [51] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 202–209.
- [52] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Anlagen:

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 3 GR -Ö- vom 06.05.2022 /

Titel: Kindergartenbedarfsplanung und Informationen zur Platzvergabe für das Kindergartenjahr 2022/23

Erläuterungen:

Kindergartenbedarfsplanung:

Wir haben in unserer letzten Sitzung den Masterplan für die Schulentwicklung beschlossen. Dem war ein intensiver Planungs- und Abstimmungsprozess vorausgegangen.

Seit Jahren informieren wir bereits in unregelmäßigen Abständen über die Entwicklung und die Belegungszahlen im Kindergartenbereich und in den Schulen inklusive einer Hochrechnung für die Entwicklung in den kommenden Jahren. Mit der Schulentwicklungsplanung haben wir den Überblick über die Entwicklung der Schülerzahlen erhalten. Im gleichen Zuge haben wir auch unsere Hochrechnungen für die Entwicklung im Kindergarten- und Krippenbereich überprüfen lassen. Zuletzt haben wir uns im Jahr 2019 intensiver mit der Kindergartenbedarfsplanung beschäftigt. Anlass war damals die Erweiterung des im Bau befindlichen Kindergartens Albblick auf zunächst fünf, dann auf acht Gruppen. 2020 sind wir dann mit dem Prozess in der Schulentwicklungsplanung gestartet.

Für den Kindergarten- und Krippenbereich zeigen die Ergebnisse des Büros biregio stark steigende Kinderzahlen. Die Ergebnisse haben wir mit unserer Bedarfsplanung abgeglichen und trotz der Fertigstellung des Kindergartens Albblick mit bis zu acht Gruppen (2 Krippengruppen, 6 Kindergartengruppen), werden wir in naher Zukunft fünf weitere Krippen und fünf weitere Kindergartengruppen benötigen. Von der vor Jahren einmal wünschenswerten Aufgabe eines Kindergartenstandortes sind wir also weit entfernt. Auch das einmal angestrebte Ziel, Kindergartengruppen in Mischgruppen umzuwandeln, in denen auch eine geringe Anzahl von Kindern unter 3 Jahren mitbetreut werden, muss vor diesem Hintergrund aufgegeben werden.

Im Zuge der Schulentwicklungsplanung haben wir die Einrichtung eines Kindergartens im dann freiwerdenden Rosenschulgebäude mit sechs Gruppen geplant. Damit fehlen uns nach wie vor vier Gruppen. Wir werden daher um einen weiteren Standort oder nicht herumkommen. Auch ist die Zeitschiene für die Verlagerung der Löhrschule ans Schulzentrum und die anschließende Sanierung der frei werdenden Gebäude zu bedenken.

Bereits im Kindergartenjahr 2024/25 werden wir weniger Krippenplätze haben, als der prognostizierte Bedarf. Im Kindergartenbereich wird dies zum Kindergartenjahr 2027/28 der Fall sein.

Die zugehörigen Übersichten finden Sie im Anhang. Wir werden diese in der Sitzung erläutern.

Bei allen Herausforderungen, die das Zahlenwerk birgt, haben wir ja bereits Lösungsansätze erarbeitet. Damit diese umgesetzt werden können, hoffen wir natürlich auch auf eine Aufstockung und Fortsetzung der Bundes- und Landesmittel für den Bau von Kindertagesstätten. Daher ist die Kenntnisnahme und Zustimmung zu Kindergartenbedarfsplan umso wichtiger. Sie ist wiederum Grundlage für die Abstimmung mit dem Jugendamt und letztlich Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen.

Platzvergabe für das Kindergartenjahr 2022/23:

Anmeldestichtag für das neue Kindergartenjahr ist bei uns jeweils der 15. März. Wir haben seit einigen Jahren beim Anmeldeverfahren mykitaVM im Einsatz und ganz aktuell auf ein Online-Anmeldeverfahren umgestellt. Auch hier also ein wichtiger Schritt bei der Digitalisierung von Dienstleistungen. Die Eltern können ihre Wunscheinrichtung in drei Prioritäten aussuchen, erstmals in diesem Jahr erfolgt auch die Platzvergabe in den Kinderkrippen über mykitaVM.

Aktuell sind wir mitten in der Vergabe der Kindergartenplätze für das Kindergartenjahr 2022/2023. Von 184 Anmeldungen konnten 183 in der angegebenen Priorität 1 untergebracht werden, lediglich 1 Kind konnte nur eine Zusage für die in Priorität 2 angegebene Einrichtung gegeben werden. Den Eltern wurde dies persönlich mitgeteilt. Es verbleiben in diesem Kindergartenjahr noch 91 freie Plätze. Bei 34 Kindergartengruppen sind das im Schnitt lediglich 2 bis 3 freie Plätze (die sich zugegebenermaßen nicht exakt gleich verteilen), die für unterjährig Zuzüge oder Wechsel zur Verfügung stehen. In der Summe sind wir aber von den extrem vollen Gruppen glücklicherweise wieder auf gut ausgelastete Gruppen zurück. Dies bringt zumindest eine kleine Entspannung vor den steigenden Kinderzahlen in den Folgejahren. Ab dem Kindergartenjahr 2023/24 haben wir noch eine Raumreserve im Kindergarten Albblick für die Einrichtung einer weiteren Gruppe. Wir sind also deutlich besser aufgestellt als in den zurückliegenden Jahren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem aktuellen Stand der Kindergartenbedarfsplanung zu.
2. Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis von der Platzvergabe für das Kindergartenjahr 2022/23.

Sachbearbeiter: Ralf Sulzmann

Dezernatsleiter:



Ralf Sulzmann

Trossingen, den 11.05.2022

Anlagen:

Anhang Prognose Ü3 - Kindergartenplätze
Anhang Prognose U3 - Krippenplätze

Anhang:

Prognose der benötigten Kindergartenplätze									
Jahrgang	Anzahl je Jahrgang	KigaJahr	Geburtsjahrgänge insg. im Kiga	Kinder gesamt	Plätze belegt	Quote Kiga-besuch in %	Prognose Bedarf bei 89 % (bis 2021 86,8	Plätze vorhanden	
								Maximalbelegung	Regelbelegung
2007/08	154								
2008/09	148								
2009/10	177								
2010/11	177	13/14	Okt 07 - Sept 11	656					
2011/12	176	14/15	Okt 08 - Sept 12	678	547	80		570	
2012/13	204	15/16	Okt 09 - Sept 13	734	540	73		570	
2013/14	177	16/17	Okt 10 - Sept 14	734	592	80		612	580
2014/15	214	17/18	Okt 11 - Sept 15	771	660	85	663	676	644
2015/16	205	18/19	Okt 12 - Sept 16	800	689	86	694	714	674
2016/17	205	19/20	Okt 13 - Sept 17	801	698	87	695	722	678
2017/18	228	20/21	Okt 14 - Sept 18	852	733	86	740	747	762
2018/19	206	21/22	Okt 15 - Sept 19	844	667	79	751	772	716
2019/20	226	22/23	Okt 16 - Sept 20	865		0	770	822	750
2021	221	23/24	Okt 17 - Sept 21	881		0	784	822	750
2022	233	24/25	Okt 18 - Sept 22	886		0	789	847	772
2023	237	25/26	Okt 19 - Sept 23	917		0	816	847	772
2024	243	26/27	Okt 20 - Sept 24	934		0	831	847	772
2025	249	27/28	Okt 21 - Sept 25	962		0	856	847	772
2026	253	28/29	Okt 22 - Sept 26	982		0	874	847	772
2027	256	29/30	Okt 23 - Sept 27	1001		0	891	847	772
2028	258	30/31	Okt 24 - Sept 28	1016		0	904	847	772
2029	259	31/32	Okt 25 - Sept 29	1026		0	913	847	772
2030	260	32/33	Okt 26 - Sept 30	1033		0	919	847	772
2031	260	33/34	Okt 27 - Sept 31	1037		0	923	847	772
2032	261	34/35	Okt 28 - Sept 32	1040		0	926	847	772
2033	263	35/36	Okt 29 - Sept 33	1044		0	929	847	772
2034	264	36/37	Okt 30 - Sept 34	1048		0	933	847	772
2035	265	37/38	Okt 31 - Sept 35	1053		0	937	847	772
2036	266	38/39	Okt 32 - Sept 36	1058		0	942	847	772
2037	267	39/40	Okt 33 - Sept 37	1062		0	945	847	772
2038	269	40/41	Okt 34 - Sept 38	1067		0	950	847	772
2039	270	41/42	Okt 35 - Sept 39	1072		0	954	847	772
2040	271	42/43	Okt 36 - Sept 40	1077		0	959	847	772
<u>Unsicherheitsfaktoren:</u> - Anteil der Kinder mit Integrationsbedarf (belegen 2 Plätze) - zusätzliche Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Mischgruppen (belegen 2 Plätze) - unterjährige Zuzüge - Vorverlegung Einschulungstichtag noch nicht berücksichtigt <u>Plätze bei Maximal-/Regelbelegung der Gruppen: Regelgruppe 28/25, VÖ 25/22, Ganztage 20/20</u>									
Grundlage: Daten Biregio September 2021 + Statistikmeldungen zum 01.03.2022									

Prognose der benötigten Krippenplätze								
Jahrgang	Zahl/ Jahrgang	Krippen- Jahr	Geburtsjahrgänge insg. In Krippe	Kinder gesamt	Plätze belegt	Quote Krippen- besuch in %	Prognose Bedarf bei 10 - 28 %	max. Plätze vorhanden
2010	177	10/11	Okt 08 - Sept 11	177				20
2011	177	11/12	Okt 09 - Sept 12	354		0		43
2012	176	12/13	Okt 10 - Sept 13	530		0		87
2013	204	13/14	Okt 11 - Sept 14	557		0		87
2014	177	14/15	Okt 12 - Sept 15	557	66	11	56	87
2015	214	15/16	Okt 13 - Sept 16	595	75	12	60	87
2016	205	16/17	Okt 14 - Sept 17	596	83	13	60	87
2017	205	17/18	Okt 15 - Sept 18	624	75	12	62	87
2018	228	18/19	Okt 16 - Sept 19	638	67	10	64	67
2019	206	19/20	Okt 17 - Sept 20	639	67	10	64	67
2020	226	20/21	Okt 18 - Sept 21	660	64	9	66	67
2021	221	21/22	Okt 19 - Sept 22	653	75	11	65	87
2022	233	22/23	Okt 20 - Sept 23	680		0	75	87
2023	237	23/24	Okt 21 - Sept 24	691		0	83	87
2024	243	24/25	Okt 22 - Sept 25	713		0	93	87
2025	249	25/26	Okt 23 - Sept 26	729		0	102	87
2026	253	26/27	Okt 24 - Sept 27	745		0	112	87
2027	256	27/28	Okt 25 - Sept 28	758		0	121	87
2028	258	28/29	Okt 26 - Sept 29	767		0	130	87
2029	259	29/30	Okt 27 - Sept 30	773		0	139	87
2030	260	30/31	Okt 28 - Sept 31	777		0	148	87
2031	260	31/32	Okt 29 - Sept 32	779		0	156	87
2032	261	32/33	Okt 30 - Sept 33	781		0	164	87
2033	263	33/34	Okt 31 - Sept 34	784		0	172	87
2034	264	34/35	Okt 32 - Sept 35	788		0	181	87
2035	265	35/36	Okt 33 - Sept 36	792		0	190	87
2036	266	36/37	Okt 34 - Sept 37	795		0	199	87
2037	267	37/38	Okt 35 - Sept 38	798		0	207	87
2038	269	38/39	Okt 36 - Sept 39	802		0	217	87
2039	270	39/40	Okt 37 - Sept 40	806		0	226	87
2040	271	40/41	Okt 38 - Sept 41	810		0	227	87
<u>Unsicherheitsfaktoren:</u> - Anteil der Kinder mit Integrationsbedarf (belegen 2 Plätze) - zusätzliche Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Mischgruppen (belegen 2 Plätze) - unterjährige Zuzüge								
Grundlage: Daten Biregio September 2021 + Statistikmeldungen zum 01.03.2022								

Anlagen:

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 4 GR - Ö vom 23. Mai 2022

Titel: Vergabe der Schulbuchlieferungen für die Trossinger Schulen

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
1		GR-Ö	03.06.2019

Erläuterungen:

Nach einer beschränkten Ausschreibung hat der Gemeinderat die Lieferung der Schulbücher letztmals in der Sitzung vom 03.06.2019 vergeben. Zum Zuge kam damals ein örtlicher Lieferant, die Vergabe der Schulbuchlieferung wurde zeitlich für drei Jahre begrenzt. Mit dem Ende des Schuljahres 2021/2022 läuft die Vergabe aus, sodass wir zum Schuljahr 2022/2023 neu ausschreiben mussten.

Wir haben vier Lieferanten inklusive unserer örtlichen Lieferanten zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Eingegangen sind zwei Angebote, ein örtlicher Anbieter hat mitgeteilt, dass er kein Angebot mehr abgeben möchte.

Wie aufgrund der engen Vorschriften des Buchpreisbindungsgesetzes zu erwarten war, ergeben sich bei der Preisgestaltung der abgegebenen Angebote keine Unterschiede. Alle Unternehmen gewähren einen Nachlass von 15 % bei einem Bestellwert von mehr als 70.000 € entsprechend den Regelungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz. Auch sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen wie z.B. Zugaben, Prämien oder Zahlungszielvereinbarungen entfallen, da diese nach dem Buchpreisbindungsgesetz ausgeschlossen sind.

Eine Unterscheidung der Angebote kann daher nur über Kriterien im Bereich des Liefer- und Beratungsservice gesucht werden. Hier gibt es einen Katalog des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. mit Leistungen wie nachfolgend aufgeführt:

Kriterien im Bereich Liefer- und Beratungsservice
Fachliche Beratung mit entsprechendem Anschauungsmaterial vor Ort
Hotline
Lieferung von Lehrerprüfstücken
Lieferung frei Haus
Lieferung sortiert und verpackt nach Klassen in die einzelnen Schulen/Klassenräume
Literaturlisten
Nachbestellungen innerhalb einer Frist von
Nachbestellungsmöglichkeit über einen Zeitraum von
Preisnachlass für Nachbestellungen innerhalb einer Frist von
Rechnungsstellung nach Vorgabe der Schulen/getrennt nach einzelnen Schulen
Rücknahme beschädigter Bücher
Rücknahme von Verpackungen
Transportkostenfreie Anlieferung der Bücher an eine durch die Schule zu bestimmende Stelle
Unterstützung der Schulen bei der Ermittlung von Buchtiteln, Bestellnummern, Auflagen und Ladenpreisen

Die Auswertung der eingegangenen Angebote und v.a. die Auswertung der Kriterien war bei Redaktionsschluss der Vorlagen noch nicht abgeschlossen. Daher werden wir den Vergabevorschlag in der Gemeinderatssitzung als Tischvorlage nachreichen.

Beschlussvorschlag:

Die Vergabe des Gesamtauftrags für die nächsten Schuljahre (2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025) erfolgt entsprechend der Tischvorlage.

Dezernent:



Ralf Sulzmann

Trossingen, 10.05.2022

Anlagen: -

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 5 GR -Ö- vom 23. Mai 2022 /

Titel: Ausscheiden von Frau Stadträtin Susanne Reinhardt-Klotz

Erläuterungen:

Frau Stadträtin Susanne Reinhardt-Klotz hat ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Trossingen zum 31.05.2022 beantragt.

Formal bedarf es für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach § 31 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO u.a. dann vor, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat. Auch kann er sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen, wenn er nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 GemO mehr als 62 Jahre alt ist. Sogar beide Voraussetzungen sind erfüllt. Der Gemeinderat muss nun noch feststellen, dass (mindestens) eine Voraussetzung für sein Ausscheiden aus dem Gremium erfüllt ist.

Die Richtlinien über Ehrungen der Stadt Trossingen sehen vor, dass Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates den Ehrenring der Stadt Trossingen erhalten, wenn sie mindestens 15 Jahre (drei Amtsperioden) dem Gemeinderat oder mindestens 20 Jahre (4 Amtsperioden) dem Ortschaftsrat angehört haben. Frau Reinhardt-Klotz war vom 01.11.1989 bis heute Mitglied des Gemeinderates der Stadt Trossingen. Sie erfüllt bei ihrem gewünschten Ausscheiden zum 31. Mai 2022 die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Trossingen.

Wir werden diese Ehrung in einem gesonderten Termin vornehmen und Frau Reinhardt-Klotz in gebührender und wertschätzender Weise verabschieden. Sie hat allerdings erklärt, dass Sie den Sachwert des Ehrenrings lieber einem gemeinnützigen Zweck spenden möchte, dies ist natürlich möglich und wir werden dieser Bitte auch entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Stadträtin Susanne Reinhardt-Klotz nach 32-jähriger Zugehörigkeit zum Gremium sowie dem Erreichen der Altersgrenze von 62 Jahren zwei wichtige Gründe für das Ausscheiden nach § 16 der Gemeindeordnung vorliegen. Dem Antrag von Frau Stadträtin Susanne Reinhardt-Klotz auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 31.05.2022 wird entsprochen.

Dezernatsleiter:



Ralf Sulzmann

Trossingen, den 11.05.2022

Anlagen:

-

Anlagen: -

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 6 GR -Ö- vom 23. Mai 2022 /

Titel: Ausscheiden von Herrn Stadtrat Clemens Henn

Erläuterungen:

Herrn Stadtrat Clemens Henn hat sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Trossingen zum 20.06.2022 beantragt.

Formal bedarf es für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach § 31 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO u.a. dann vor, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat. Auch kann er sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen, wenn er nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 GemO mehr als 62 Jahre alt ist. Sogar beide Voraussetzungen sind erfüllt. Der Gemeinderat muss nun noch feststellen, dass (mindestens) eine Voraussetzung für sein Ausscheiden aus dem Gremium erfüllt ist.

Die Richtlinien über Ehrungen der Stadt Trossingen sehen vor, dass Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates den Ehrenring der Stadt Trossingen erhalten, wenn sie mindestens 15 Jahre (drei Amtsperioden) dem Gemeinderat oder mindestens 20 Jahre (4 Amtsperioden) dem Ortschaftsrat angehört haben. Herr Clemens Henn war vom 01.07.1980 bis heute Mitglied des Gemeinderates der Stadt Trossingen. Er erfüllt bei ihrem gewünschten Ausscheiden zum 20.06.2022 die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Trossingen.

Wir werden diese Ehrung in einem gesonderten Termin vornehmen und Herrn Clemens Henn in gebührender und wertschätzender Weise verabschieden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Stadtrat Clemens Henn nach 41-jähriger Zugehörigkeit zum Gremium sowie dem Erreichen der Altersgrenze von 62 Jahren zwei wichtige Gründe für das Ausscheiden nach § 16 der Gemeindeordnung vorliegen. Dem Antrag von Herrn Stadtrat Clemens Henn auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 20.06.2022 wird entsprochen.

Dezernatsleiter:



Ralf Sulzmann

Trossingen, den 11.05.2022

Anlagen:

-

Anlagen:

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 7 GR -Ö- vom 23.05.2022 /

**Titel: Nachrücken im Gemeinderat
Entscheidung über die beantragte Ablehnung eines Ehrenamtes**

Erläuterungen:

Durch das Ausscheiden von Frau Stadträtin Susanne Reinhardt-Klotz und Herrn Stadtrat Clemens Henn ist in der nächsten Sitzung des Gemeinderates festzustellen, dass bei den Nachrückern für den jeweiligen Wahlvorschlag keine Hinderungsgründe für die Übernahme des Amtes eines Gemeinderats bestehen. Danach werden die Nachrücker auf das Amt des Gemeinderats verpflichtet.

Nachrückerin für Frau Susanne Reinhardt-Klotz von der OGL wäre Frau Sigrun Kramer. Wir werden Sie nach der Entscheidung über das Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Frau Reinhardt-Klotz anschreiben und um Abgabe einer Erklärung im Hinblick auf mögliche Hinderungsgründe bitten.

Nach der Entscheidung über das Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Herrn Clemens Henn von der CDU werden wir ebenfalls die nachrückende Ersatzperson benachrichtigen. Im Vorfeld haben bereits Nachrücker erklärt, dass Sie das Ehrenamt aus verschiedenen Gründen nicht übernehmen können. Daher müssen wir zunächst formal eine Entscheidung für die Ablehnung des Ehrenamts als Gemeinderat treffen. Diese Entscheidung trifft der Gemeinderat.

Die Gemeindeordnung führt in § 16 beispielhaft Fälle auf, in denen die Annahme eines Ehrenamtes abgelehnt werden kann. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, soll aber auch Anhaltspunkte liefern, wie gewichtig die Gründe für eine Ablehnung des Ehrenamtes sein müssen. Als wichtiger Grund gilt bspw. wenn der Bürger ein geistliches Amt verwaltet, zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat, häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist, anhaltend krank ist, mehr als 62 Jahre alt ist oder durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Für die Nachrücker Hans-Martin Nester, Ulrich Adrion und Dr. Irmgard Feger liegen jeweils gewichtige Gründe für die Ablehnung des Ehrenamtes vor. Dies müssten wir durch Beschluss feststellen. Nachrückerin wäre dann Frau Heidi Witteriede.

Beschlussvorschlag:

1. Für die Ablehnung des Ehrenamtes als Gemeinderat von Herrn Hans-Martin Nester besteht ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Der Ablehnung des Ehrenamtes wird daher zugestimmt.
2. Für die Ablehnung des Ehrenamtes als Gemeinderat von Herrn Ulrich Adrion besteht ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Der Ablehnung des Ehrenamtes wird daher zugestimmt.
3. Für die beantragte Ablehnung des Ehrenamtes als Gemeinderat von Frau Dr. Irmgard Feger besteht ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Der Ablehnung des Ehrenamtes wird daher zugestimmt.
4. Als Ersatzperson wird daher Frau Heidi Witteriede benachrichtigt und um Erklärung gebeten, dass keine Hinderungsgründe für die Übernahme des Amtes als Gemeinderätin bestehen.

Dezernatsleiter:

A handwritten signature in cursive script, reading "Ralf Sulzmann".

Ralf Sulzmann

Trossingen, den 11.05.2022

Anlagen:

-

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 8 GR -Ö- vom 23.05.2022

Titel: Freiwillige Feuerwehr Trossingen - Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung GR - Ö -	Datum
------------	------------	----------------------------	--------------

Erläuterungen:

Das Kostenverzeichnis über Kostenersätze für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Trossingen nach § 5 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wurde letztmals am 28.11.2016 angepasst.

Da die Überprüfung der Höhe der Kostenersätze sowie die Aufnahme neuer Gebührentatbestände anstand, wurde dies auch zum Anlass genommen, die komplette Satzung zu überarbeiten und an die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags anzupassen. Diese wurde mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg erarbeitet.

Der neue Satzungsentwurf mit Kostenverzeichnis ist in Anlage 1 dargestellt.

In § 34 des Feuerwegesetzes vom 17.12.2015 ist im Absatz 5 geregelt, dass sich die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte aus den gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten zusammensetzen.

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Neu aufgenommen wurde ein nicht genormtes Fahrzeug, der Großraumlüfter. Die Kalkulation richtet sich dabei nach § 34 Abs. 7 des Feuerwegesetzes. Weitere Leistungen der Feuerwehr wurden nach Material- und Zeitaufwand kalkuliert.

Es ergeben sich danach die in Anlage 2 ersichtlichen Obergrenzen und darauf basierend die Gebührenvorschläge.

Bestandteil dieser Vorlage ist zudem eine Darstellung, an welcher Stelle die Regelungen der bisherigen Satzung in der neuen Satzung zu finden sind (Anlage 3), die Kalkulation der Stundensätze für die Einsatzkräfte (Anlage 4), eine Aufstellung über die Ermittlung der sonstigen Kosten (Anlage 5) sowie die Kalkulation für Leistungen der Atemschutz-, Schlauch- und Gerätewerkstatt (Anlage 6).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von der vorgelegten Kalkulation Kenntnis und beschließt die Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung einschließlich Kostenverzeichnis Feuerwehr entsprechend dem in Anlage beigefügten Entwurf.

Sachbearbeiter (in):



Frau Furiak

Dezernatsleiter:



Herr Henninger

Trossingen, 10.05.2022

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Trossingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 23.05.2022 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Trossingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist, sofern nicht zwischen der hilfeleistenden Kommune und der hilfeempfangenden Kommune eine gesonderte Vereinbarung besteht. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis Feuerwehr.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums

Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis Feuerwehr.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
4. Leistungen der Werkstätten, insbesondere Atemschutzwerkstatt, Schlauchwerkstatt, Gerätewerkstatt und Funkwerkstatt.
5. Feuersicherheitsdienst
6. Sonstige Leistungen der Feuerwehr. Für diese wird der Kostenersatz nach Material- und Zeitaufwand berechnet, sofern nicht im Kostenverzeichnis Feuerwehr etwas anderes geregelt ist.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung Feuerwehr vom 28.03.1994, zuletzt geändert am 28.11.2016 außer Kraft.

Trossingen, den 23.05.2022

Bürgermeisterin
Susanne Irion

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Verzeichnis über Kostenersätze für die Leistungen
der Feuerwehr der Stadt Trossingen
(Kostenverzeichnis Feuerwehr)
gültig ab:**

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Beträge als Kostenersatz erhoben:

		Gebühr
1.	Bei einem Feuerwehreinsatz	
1.1	Personalaufwand je Person und Stunde	
1.1.1	Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	27,80 €
1.1.2	Hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr sowie Beschäftigte im mittleren Dienst oder vergleichbarer Eingruppierung nach TVöD	47,90 €
1.2	Fahrzeuge	
1.2.1	genormte Fahrzeuge	
	Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).	
	Einsatzleitwagen ELW 2	162,00 €
	MTW bis 3.500 kg Gesamtmasse	20,00 €
	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 20 / LF 16	170,00 €
	Drehleiter DLA (K) 23/12	264,00 €
	Gerätewagen Transport über 9000 kg zul.Gesamtmasse	54,00 €
	Die genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.	
1.2.2	nicht genormte Fahrzeuge	
1.3	Großraumlüfter	16,30 €
2.	Bei einem Feuersicherheitsdienst	
	Bei besonderen Anlässen, wie insbesondere Feuerwerken, Ausstellungen, Zirkus-, Fasnachtsveranstaltungen, bei denen eine Feuerwache eingesetzt oder verlangt wird.	
2.1	Personalaufwand je Person und Stunde	
	50 % des Satzes nach Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
2.2	Fahrzeugeinsatz entsprechend Nr. 1.2	
3.	Bei einer Leistung der Atemschutzwerksatt	
3.1	Befüllen einer Atemluftflasche	7,60 €
3.2	Maske reinigen, desinfizieren und prüfen je Stück	11,40 €
3.3	Maske prüfen je Stück	5,50 €
3.4	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen je Stück	12,80 €
3.5	Lungenautomat prüfen je Stück	6,90 €
3.6	Prüfen Pressluftatmer je Stück	9,20 €
3.7	Pressluftatmer reinigen und desinfizieren je Stück	19,70 €
3.8	Sonstige Leistungen Atemschutzwerkstatt	
3.8.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
3.8.2	Materialkosten nach Aufwand	

		Gebühr
4.	Bei einer Leistung der Schlauchwerkstatt	
4.1	Waschen, trocknen und prüfen je A-Schlauch	13,90 €
4.2	Waschen, trocknen und prüfen je B/C/D-Schlauch	6,90 €
4.3	Reperatur je Reperaturstelle und Schlauch	13,70 €
4.4	Einbinden einer Kupplung ohne Material	12,10 €
4.5	Sonstige Leistungen Schlauchwerkstatt	
4.5.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
4.5.2	Materialkosten nach Aufwand	
5.	Bei einer Leistung der Funkwerksatt	
5.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
5.2	Materialkosten nach Aufwand	
6.	Bei einer Leistung der Gerätewerkstatt	
6.1	Waschen von Einsatzbekleidung pro Kleidungssatz	14,60 €
6.2	Trocknen von Einsatzbekleidung pro Kleidungssatz	6,30 €
6.3	Waschen von Bekleidung Jugendfeuerwehr (sonstige) pro Kleidungssatz	12,30 €
6.4	Trocknen von Bekleidung Jugendfeuerwehr (sonstige) pro Kleidungssatz	5,40 €
6.5	Waschen von Schnittschutzkleidung je Stück	7,20 €
6.6	Kalibrieren Mehrgasmessgerät Ventis je Stück	23,30 €
6.7	Kalibrieren Mehrgasmessgerät Tango je Stück	17,20 €
6.8	Prüfung Absturzsicherung und Auf-Abseilgerät pro Satz - Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
6.9	Jährliche Prüfung Sprungpolster SP 16 und SP 25 (Vetter) je Stück - Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
6.10	Sicherheitshauptprüfung (5 jährig) Sprungpolster SP 16 und SP 25 (Vetter) je Stück	142,40 €
6.11	Prüfung Hebekissen	
6.11.1	Materialanteil Hebekissen bis 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung)	14,30 €
6.11.2	Materialanteil Hebekissen über 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung)	7,10 €
6.11.3	Hebekissen bis 1 bar / über 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung), Hebekissen über 1 bar (5-jahres Druckprüfung) - Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
7.1	Sonstige Leistungen der Werkstätten	
7.1.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2	
7.1.2	Materialkosten nach Aufwand	
8.	Bei Fremdleistungen	
	Fremdleistungenwie z.B. ein Kehrmaschineneinsatz oder ein Baggereinsatz werden in Höhe des anfallenden Rechnungsbetrages erhoben.	
9.	Sonstiges	
	Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigten Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 der Satzung verwiesen.	

		Gebühr
10.	Rabattregelung	
	Wird ein nach dem Kostenverzeichnis Feuerwehr abzurechnender Einsatz bei einem Betrieb durchgeführt, der Mitarbeiter beschäftigt, die für Feuerwehreinsätze freigestellt werden, wird auf die Kostenrechnung ein Rabatt gewährt. Der Rabatt beträgt pro Mitarbeiter 10 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 50 % des Rechnungsbetrages.	

Anlage 2

**Verzeichnis über Kostenersätze für die Leistungen
der Feuerwehr der Stadt Trossingen
(Kostenverzeichnis Feuerwehr)
gültig ab:**

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Beträge als Kostenersatz erhoben:

		Gebühr	Obergrenze	Gebühr bisher
1.	Bei einem Feuerwehreinsatz			
1.1	Personalaufwand je Person und Stunde			
1.1.1	Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	27,80 €	27,83 €	26,00 €
1.1.2	Hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr sowie Beschäftigte im mittleren Dienst oder vergleichbarer Eingruppierung nach TVöD	47,90 €	47,98 €	- €
1.2	Fahrzeuge			
1.2.1	genormte Fahrzeuge			
	Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKEFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).			
	Einsatzleitwagen ELW 2	162,00 €		
	MTW bis 3.500 kg Gesamtmasse	20,00 €		
	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 €		
	Löschgruppenfahrzeug LF 20 / LF 16	170,00 €		
	Drehleiter DLA (K) 23/12	264,00 €		
	Gerätewagen Transport über 9000 kg zul.Gesamtmasse	54,00 €		
	Die genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.			
1.2.2	nicht genormte Fahrzeuge			
1.3	Großraumlüfter	16,30 €	16,37 €	- €
2.	Bei einem Feuersicherheitsdienst			
	Bei besonderen Anlässen, wie insbesondere Feuerwerken, Ausstellungen, Zirkus-, Fasnachtsveranstaltungen, bei denen eine Feuerwache eingesetzt oder verlangt wird.			
2.1	Personalaufwand je Person und Stunde			
	50 % des Satzes nach Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2			
2.2	Fahrzeugeinsatz entsprechend Nr. 1.2			
3.	Bei einer Leistung der Atemschutzwerksatt			
3.1	Befüllen einer Atemluftflasche	7,60 €	7,60 €	7,00 €
3.2	Maske reinigen, desinfizieren und prüfen je Stück	11,40 €	11,47 €	11,00 €
3.3	Maske prüfen je Stück	5,50 €	5,56 €	3,50 €
3.4	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen je Stück	12,80 €	12,83 €	11,00 €
3.5	Lungenautomat prüfen je Stück	6,90 €	6,95 €	5,00 €
3.6	Prüfen Pressluftatmer je Stück	9,20 €	9,27 €	13,00 €
3.7	Pressluftatmer reinigen und desinfizieren je Stück	19,70 €	19,78 €	- €
3.8	Sonstige Leistungen Atemschutzwerkstatt			
3.8.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2			
3.8.2	Materialkosten nach Aufwand			
4.	Bei einer Leistung der Schlauchwerkstatt			
4.1	Waschen, trocknen und prüfen je A-Schlauch	13,90 €	13,90 €	6,00 €
4.2	Waschen, trocknen und prüfen je B/C/D-Schlauch	6,90 €	6,95 €	6,00 €
4.3	Reperatur je Reperaturstelle und Schlauch	13,70 €	13,76 €	15,00 €
4.4	Einbinden einer Kupplung ohne Material	12,10 €	12,12 €	12,00 €
4.5	Sonstige Leistungen Schlauchwerkstatt			
4.5.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2			
4.5.2	Materialkosten nach Aufwand			
5.	Bei einer Leistung der Funkwerksatt			
5.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2			
5.2	Materialkosten nach Aufwand			

		Gebühr	Obergrenze	Gebühr bisher
6.	Bei einer Leistung der Gerätewerkstatt			
6.1	Waschen von Einsatzbekleidung pro Kleidungssatz	14,60 €	14,67 €	3,00 €
6.2	Trocknen von Einsatzbekleidung pro Kleidungssatz	6,30 €	6,33 €	2,50 €
6.3	Waschen von Bekleidung Jugendfeuerwehr (sonstige) pro Kleidungssatz	12,30 €	12,37 €	- €
6.4	Trocknen von Bekleidung Jugendfeuerwehr (sonstige) pro Kleidungssatz	5,40 €	5,48 €	- €
6.5	Waschen von Schnitzschutzkleidung je Stück	7,20 €	7,20 €	- €
6.6	Kalibrieren Mehrgasmessgerät Ventis je Stück	23,30 €	23,33 €	- €
6.7	Kalibrieren Mehrgasmessgerät Tango je Stück	17,20 €	17,25 €	- €
6.8	Prüfung Absturzsicherung und Auf-Abseilgerät pro Satz - Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2			
6.9	Jährliche Prüfung Sprungpolster SP 16 und SP 25 (Vetter) je Stück - Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2			
6.10	Sicherheitshauptprüfung (5 jährig) Sprungpolster SP 16 und SP 25 (Vetter) je Stück	142,40 €	142,45 €	- €
6.11	Prüfung Hebekissen			
6.11.1	Materialanteil Hebekissen bis 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung)	14,30 €	14,30 €	
6.11.2	Materialanteil Hebekissen über 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung)	7,10 €	7,15 €	
6.11.3	Hebekissen bis 1 bar / über 1 bar (jährl. Sicht-/Funktionsprüfung), Hebekissen über 1 bar (5-jahres Druckprüfung) - Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2			
7.1	Sonstige Leistungen der Werkstätten			
7.1.1	Personalaufwand je Person und Stunde entsprechend Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2			
7.1.2	Materialkosten nach Aufwand			
8.	Bei Fremdleistungen			
	Fremdleistungen wie z.B. ein Kehrmaschineneinsatz oder ein Baggereinsatz werden in Höhe des anfallenden Rechnungsbetrages erhoben.			
9.	Sonstiges			
	Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigten Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 der Satzung verwiesen.			
10.	Rabattregelung			
	Wird ein nach dem Kostenverzeichnis Feuerwehr abzurechnender Einsatz bei einem Betrieb durchgeführt, der Mitarbeiter beschäftigt, die für Feuerwehreinsätze freigestellt werden, wird auf die Kostenrechnung ein Rabatt gewährt. Der Rabatt beträgt pro Mitarbeiter 10 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 50 % des Rechnungsbetrages.			

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Trossingen - Kostensatzung Feuerwehr-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 28.03.1994 folgende Satzung, zuletzt geändert am 28.11.2016 beschlossen.

Neue Satzung	Alte Satzung
§ 3	<p><u>§ 1 Kostenpflicht</u></p> <p>(1) Für die Leistungen der Feuerwehr kann die Stadt Trossingen Ersatz der ihr entstandenen Kosten verlangen, soweit nicht die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung unentgeltlich sind.</p> <p>(2) Der Kostenpflicht unterliegen nach § 36 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen bei Gefahren und Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. b) Leistungen bei Gefahren und Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind. c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der gewerblichen oder militärischen Förderung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweilig gültigen Fassung oder von anderen feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils gültigen Fassung oder von anderen feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind. <p>(3) Alle anderen Leistungen der Feuerwehr sind nach § 36 Abs. 2 ff. des Feuerwehrgesetzes kostenpflichtig. Hierunter fällt auch die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr (§ 36 Abs. 3, Nr. 1 Feuerwehrg).</p> <p>(4) Des Weiteren sind nach § 27 Feuerwehrgesetz Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe kostenpflichtig.</p> <p>(5) Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Amtshilfe sind nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz kostenpflichtig.</p> <p>(6) Von der Kostenerhebung soll abgesehen werden, wenn die Erhebung eine unbillige Härte wäre.</p>
§ 3 Abs. 1	<p><u>§ 2 Kostenfreiheit</u></p> <p>Kosten werden nicht erhoben für Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets bei</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gefahren oder Schäden durch Brände b) Öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind c) Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen, soweit nicht eine Kostenpflicht nach § 1 dieser Satzung besteht.

<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1-7</p> <p>§ 3 Abs. 2</p> <p>§ 4</p> <p>Entfällt leider</p>	<p><u>§ 3 Kostenschuldner</u></p> <p>(1) Kostenschuldner ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verursacher b) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b) der Halter c) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. c) der Unternehmer oder der Dienstherr d) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat e) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde f) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt g) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person, die die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist h) bei den von Privat-Feuermeldeanlagen ausgehenden Fehlalarmierungen deren Betreiber (Eigentümer oder Besitzer) i) beim Feuersicherheitsdienst der Veranstalter j) bei Überlandhilfe der Träger der Gemeindefeuerwehr, der Hilfe geleistet wurde k) bei sonstiger Amtshilfe die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde <p>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 5 Abs. 1, 2, 3</p> <p>Feuerwehr- gesetz § 34 Abs. 4 – 8</p> <p>§ 4</p> <p>§ 5 Abs. 4</p> <p>§ 5 Abs. 5</p> <p>§ 5 Abs. 1</p>	<p><u>§ 4 Kostenmaßstab und Kostensätze</u></p> <p>(1) Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Hilfsmittel berücksichtigt.</p> <p>(2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr b) den Vorhalte- und / oder Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte c) den Kosten für die verbrauchten Materialien. <p>(3) In den Fällen, in denen die Kosten nicht an einen Verursacher weiterberechnet werden können, gibt es zwei Abrechnungsmöglichkeiten. Abweichend von Absatz 2 Buchst. b) werden die Leistungen nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Euro 12,50 je Feuerwehrangehörigen und je Einsatzstunde erhoben b) Einzelvereinbarungen über den Kostenersatz abgeschlossen und nach diesen Vereinbarungen abgerechnet. <p>(4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet, zuzüglich eventueller Ruhe- und Reinigungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistungen erbracht werden können; Pauschalen reduzieren sich nicht. Ausgenommen von Satz 1 sind die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen.</p> <p>(5) Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden als volle Stunden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.</p> <p>(6) Die Kostensätze ergeben sich aus dem Verzeichnis über Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Trossingen (Kostenverzeichnis Feuerwehr Stand 01.10.2016), das Bestandteil dieser Satzung ist.</p>

§ 5 Abs. 6	<p>(7) Soweit Materialien verbraucht werden, werden diese zum Selbstkostenpreis der Stadt, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 15 % berechnet.</p> <p>(8) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für die einzelne Leistung weder Kosten bestimmt, noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.</p>
§ 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2, 3	<p><u>§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld</u></p> <p>(1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung der Feuerwehr.</p> <p>(2) Bei Ausstellung eines Kostenbescheides wird die Kostenschuld mit dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Bezüglich der Pauschale nach Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses und soweit für sonstige Einsätze eine unverzügliche Kostenerhebung zur Sicherstellung der Zahlung angezeigt ist, wird die Zahlung sofort nach Beendigung der Leistung fällig.</p>
§ 7	<p><u>§ 6 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft.</p>

Kalkulation zur Kostenersatzsatzung Feuer

Allgemeines

Nach § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 17.12.2015 wird der Kostenersatz in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden.

1. Stundensatz für einen Feuerwehrangehörigen

Nach Abs. 5 setzen sich die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

a. Entschädigung je Feuerwehrangehörigem und Stunde:	12,50 €
b. Sachaufwand je Einsatzkraft und Stunde	15,33 €
Gesamtaufwand/Gebührenobergrenze	27,83 €
Gebührenvorschlag Einsätze	27,80 €
Bisher	26,00 €
Gebührenvorschlag Sicherheitswachen (geübte Praxis: 50%)	13,90 €
Bisher	13,00 €

2. Stundensatz für einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen

Nach Abs. 6 sind die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte so zu bemessen, dass die die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

		Personalkosten nach KGSt
Personalkosten	EG8	59.400,00 €
Sachkosten		6.250,00 €
Gemeinkosten	15 % der Personalkosten	8.910,00 €
IT-Zuschlag		3.450,00 €
Zwischensumme		<u>78.010,00 €</u>
Jahresarbeitsstunden	41-Stunden-Woche gem. § 34 Abs. 6 S. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) i.V.m. § 4 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO)	1.626
Gebührenobergrenze		47,98 €
Gebührenvorschlag Einsätze		47,90 €
Bisher		- €
Gebührenvorschlag Sicherheitswachen (geübte Praxis: 50%)		23,95 €
Bisher		- €

3. Stundensätze für Fahrzeuge

Nach Abs. 8 kann das Innenministerium nach Maßgabe des Abs. 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.
Davon wird grundsätzlich Gebrauch gemacht.

Da der Großraumlüfter nicht in der Verordnung des Innenministeriums enthalten ist, erfolgt die Kalkulation nach Abs. 7.

Danach können für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Diese ansetzbaren Kosten sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen.

Anschaffungskosten		43.655,70 €
Zuschuss Z-Feu	-	17.462,28 €
bereinigte Anschaffungskosten		26.193,42 €
davon 10 %		2.619,34 €
Anteil öffentliches Interesse	-	1.309,67 €
ansetzbare Kosten		1.309,67 €
Stunden Fahrzeug		80,00 €
Gebührenobergrenze		16,37 €
Gebührenvorschlag		16,30 €
Bisher		- €

Anlage 5

Ermittlung der sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten														
Buchungsjahr		2018			2019			2020			2021			Durchschnitt
Sachkonto	Bezeichnung	Aufwand	berücksichtigt	Anteil in %										
4222050	Erwerb Löschgeräte Ausrüstung	15.669,01 €	- €	-	58.808,80 €	13.950,63 €	23,72	14.165,17 €	- €	-	14.938,60 €	- €	-	
4261010	Dienst-/ Schutzkleidung	36.447,29 €	36.188,84 €	99,29	37.128,70 €	22.691,52 €	61,12	32.765,73 €	32.210,21 €	98,30	22.749,37 €	22.320,03 €	98,11	
4261020	Aus-/Fortbildung, Umschulung	26.890,36 €	26.890,36 €	100,00	24.465,42 €	24.465,42 €	100,00	21.307,35 €	21.307,35 €	100,00	34.192,11 €	34.169,37 €	99,93	
4271100	Sachaufwand Übungen/Einsätze	7.967,57 €	126,58 €	1,59	9.593,60 €	350,28 €	3,65	18.608,97 €	3.892,30 €	20,92	19.257,45 €	7.811,85 €	40,57	
4421000	Aufwendungen f. ehrenamtliche u. sonstige Tätigkeit	73.490,00 €	4.800,00 €	6,53	60.527,95 €	4.800,00 €	7,93	53.060,00 €	4.800,00 €	9,05	50.670,00 €	4.800,00 €	9,47	
4429700	Mitgliedsbeiträge	730,79 €	730,79 €	100,00	711,39 €	711,39 €	100,00	691,71 €	691,71 €	100,00	809,94 €	809,94 €	100,00	
4441030	Versicherungen	17.637,00 €	14.559,79 €	82,55	18.675,83 €	15.507,31 €	83,03	18.882,03 €	15.697,23 €	83,13	18.959,58 €	15.776,41 €	83,21	
	Gesamtaufwand	178.832,02 €	83.296,36 €		209.911,69 €	82.476,55 €		159.480,96 €	78.598,80 €		161.577,05 €	85.687,60 €		
	Personalbezogener Aufwand:		83.296,36 €			82.476,55 €			78.598,80 €			85.687,60 €		
	Nettoaufwand		83.296,36 €			82.476,55 €			78.598,80 €			85.687,60 €		
	Nettoaufwand gerundet		83.200,00 €			82.400,00 €			78.500,00 €			85.600,00 €		
	Bei durchschnittlich Einsatzkräften von		67,00			65,00			64,00			73,00		
	Ergibt sich ein Aufwand je Kraft von		1.241,79 €			1.267,69 €			1.226,56 €			1.172,60 €		
	Bei Einsatzstunden pro Jahr mit		80,00			80,00			80,00			80,00		
	Ergeben sich pro Mann/Stunde Kosten mit		15,52 €			15,84 €			15,33 €			14,65 €		15,33 €

Kalkulation Feuerwehr Trossingen - Geräte

Stundenverrechnungssatz : 27,80 €

Kalibrieren Mehrgasmessgerät Ventis je Stück			
Funktionstest und Kalibrieren			
	Dauer in Minuten:	30	13,90 €
	Material:		9,43 €
	<hr/>		
pro Gerät			23,33 €
			Neu

Kalibrieren Mehrgasmessgerät Tango je Stück			
Funktionstest und Kalibrieren			
	Dauer in Minuten:	30	13,90 €
	Material:		3,35 €
	<hr/>		
pro Gerät			17,25 €
			Neu

Prüfung Absturzsicherung und Auf-Abseilgerät pro Satz			
Prüfen			
	nach Aufwand pro Std:		27,80 €
	<hr/>		
			Neu

Jährliche Prüfung Sprungpolster SP 16 und SP 25 (Vetter) je Stück			
Prüfen			
	nach Aufwand pro Std:		27,80 €
	<hr/>		
			Neu
eventuell Füllung Pressluftflaschen gesonderte Position Ersatzteile und Austauschteile müssen durch Auftragsgeber gestellt werden			

Sicherheitshauptprüfung (5 jährig) Sprungpolster SP 16 und SP 25 (Vetter) je Stück

Prüfen jährlich (2 Personen nötig)

	Dauer in Minuten:	90	41,70 €	Neu
Zusätzlich				
Austausch Füllschlauch in Minuten	Dauer in Minuten:	15	6,95 €	
DLK für Abwurfprüfung in Minuten	Dauer in Minuten:	15	66,00 €	
Prüfen in Minuten (2 Personen)	Dauer in Minuten:	60	27,80 €	

pro Prüfung 142,45 €

eventuell Füllung Pressluftflaschen gesonderte Position
Ersatzteile und Austauschteile müssen durch Auftragsgeber gestellt werden

Prüfung Hebekissen über 1 bar (5-jahres Druckprüfung)

Prüfen

nach Aufwand
pro Std: 27,80 €

Aktualisierung

Prüfung Hebekissen über 1 bar (jährl. Sicht-/ Funktionsprüfung)

Prüfen

nach Aufwand
pro Std: 27,80 €
Atemluftflasche füllen 1 7,15 €

pro Prüfung 34,95 €

Aktualisierung

Prüfung Hebekissen bis 1 bar (jährl. Sicht-/ Funktionsprüfung)

Prüfen

nach Aufwand
pro Std: 27,80 €
Atemluftflasche füllen 2 14,30 €

pro Prüfung 42,10 €

Aktualisierung

Material Kalibrierung Messgerät Ventis

	Liter	Preis/Brutto	pro Stk in €
Prüfgas	116	547,40 €	9,43 €
58 Stk pro Flasche			

Material Kalibrierung Messgerät Tango

	Liter	Preis/Brutto	pro Stk in €
Prüfgas	103	167,79 €	3,35 €
50 Stk pro Flasche			

Sicherheitshauptprüfung SP 16 und SP 25

	Preis	Preis in Min
DLK	264,00 €	4,40 €

Kalkulation Feuerwehr Trossingen - Atemschutzwerkstatt

Stundenverrechnungssatz : 27,80 €

Prüfung Pressluftatmer je Stück			
prüfen inkl. Dokumentation	Dauer in Minuten:	20	9,27 €
pro Stück			9,27 €

Aktualisierung

Reinigung und Desinfzierung Pressluftatmer je Stück			
Zerlegen und zusammenbauen			
	Dauer in Minuten:	40	18,53 €
	Nedodisher Dekonta AF in ml:	100	1,23 €
	Wasser in Liter	4	0,01 €
pro Stück			19,78 €

Neu

Reinigung und Desinfzierung und Prüfung Atemschutzmaske je Stück			
Zerlegen und zusammenbauen	Dauer in Minuten	10	4,63 €
	Nedodisher Dekonta AF in ml:	100	1,23 €
	Neodisher Polyklar in ml:	2,2	0,04 €
	Wasser in Liter	4	0,01 €
prüfen inkl. Dokumentation	Dauer in Minuten	12	5,56 €
pro Stück			11,47 €

Aktualisierung

Prüfung Atemschutzmaske je Stück			
prüfen inkl. Dokumentation	Dauer in Minuten	12	5,56 €
pro Stück			5,56 €

Aktualisierung

Reinigung und Desinfzierung und Prüfung Lungenautomat je Stück			
Zerlegen und zusammenbauen	Dauer in Minuten	10	4,63 €
	Nedodisher Dekonta AF in ml:	100	1,23 €
	Wasser in Liter	4	0,01 €
prüfen inkl. Dokumentation	Dauer in Minuten	15	6,95 €
pro Stück			12,83 €

Aktualisierung

Prüfung Lungenautomat je Stück				Aktualisierung
prüfen inkl. Dokumentation	Dauer in Minuten	15	6,95 €	
pro Stück			6,95 €	

Füllen Atemluftflaschen je Stück				Aktualisierung
Fülldauer	Dauer in Minuten	15	6,95 €	
	Energiekostenzuschlag in %	10	0,65 €	
pro Stück			7,60 €	

Reinigung und Desinfizierung Atemschutzwerkstatt			
	Liter	Preis/Brutto	pro ml in €
Neodisher Dekonta AF	5	61,68 €	0,012336
Neodisher Polyklar	5	79,68 €	0,015936
Wasser	1000	3,00 €	0,003

Kalkulation Feuerwehr Trossingen - Schlauchwerkstatt

Stundenverrechnungssatz :

27,80 €

Waschen, trocknen und prüfen je A-Schlauch			
Prüfen, trocknen			
	Dauer in Minuten	30	13,90 €
pro Stück			13,90 €
Doppelte Zeit und Aufwand wie bei einem D/C/B - Schlauch wird benötigt			

Neu

Waschen, trocknen und prüfen je D/C/B-Schlauch			
Prüfen, trocknen			
	Dauer in Minuten	15	6,95 €
pro Stück			6,95 €

Aktualisierung

Reparatur je Reparaturstelle D/C/B/A-Schlauch			
Reparatur			
	Dauer in Minuten	15	6,95 €
	Druckprüfung in Minuten	10	4,63 €
	Schlauchflicken	1	2,18 €
pro Stück			13,76 €

Aktualisierung

Einbinden je Kupplung ohne Material D/C/B/A-Schlauch			
Reparatur			
	Dauer in Minuten	15	6,95 €
	Druckprüfung in Minuten	10	4,63 €
	Einbindedraht	1	0,53 €
pro Stück			12,12 €

Aktualisierung

Material Schlauchreparatur			
	Anzahl Schläuche	Preis pro Platte	Preis pro Reparatur- stelle
Schlauchflickenplatte	9	19,60 €	2,18 €
		Preis pro Rolle	Preis pro Kupplung
Einbindedraht	60	31,90 €	0,53 €

Kalkulation Feuerwehr Trossingen - Waschen

Stundenverrechnungssatz :

27,80 €

Waschen und Trocknen von Einsatzbekleidung pro Kleidungssatz			
Waschen (1 Hose & 1 Jacke)			
	Vorbereitung/Nachbereitung in Minuten	10	4,63 €
	Laufzeit in Minuten:	70	
	Waschmittel in ml:	284	1,70 €
	Desinfektion in ml:	328	1,52 €
	Imprägnierung in ml:	449	5,85 €
	Wasser in m ³ :	0,114	0,34 €
	Strom in kwh:	2,3	0,62 €
pro Vorgang			14,67 €
Trocknen (1 Hose & 1 Jacke)			
	Vorbereitung/Nachbereitung in Minuten	5	2,32 €
	Laufzeit in Minuten:	60	
	Nachbearbeitung in Minuten:	5	2,32 €
	Strom in kwh:	6,33	1,70 €
pro Vorgang			6,33 €

Aktualisierung

Waschen und Trocknen von Bekleidung Jugendfeuerwehr (sonstige) pro Kleidungssatz			
Waschen (1 Hose & 1 Jacke)			
	Vorbereitung/Nachbereitung in Minuten	10	4,63 €
	Laufzeit in Minuten:	70	
	Waschmittel in ml:	155	0,93 €
	Imprägnierung in ml:	449	5,85 €
	Wasser in m ³ :	0,114	0,34 €
	Strom in kwh:	2,3	0,62 €
pro Vorgang			12,37 €
Trocknen (1 Hose & 1 Jacke)			
	Vorbereitung/Nachbereitung in Minuten	5	2,32 €
	Laufzeit in Minuten:	30	
	Nachbearbeitung in Minuten:	5	2,32 €
	Strom in kwh:	3,16	0,85 €
pro Vorgang			5,48 €

Neu

Waschen von Schnitzschutzkleidung je Stück			
Waschen Schnitzschutzhose (ohne Trocknen darf nicht in den Trockner)			
	Vorbereitung/Nachbereitung in Minuten	10	4,63 €
	Laufzeit in Minuten:	70	
	Waschmittel in ml:	155	0,93 €
	Desinfektion in ml:	147	0,68 €
	Wasser in m ³ :	0,114	0,34 €
	Strom in kwh:	2,3	0,62 €
pro Vorgang			7,20 €

Neu

Material Waschen	Preis €/kg	Preis €/ml
Viva Protect (Imprägnieren)	13,04	0,01304
Viva Lana(Waschen)	5,97	0,00597
Viva Duox (Desinfizieren)	4,64	0,00464
Wasser		3,00 € 3,00 € / m ³
Strom		0,27 € 0,27 € / kwh

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 9 GR -Ö- vom 23.05.2022

Titel: Einführung von Latein als zweite Pflichtsprache am Gymnasium

Erläuterungen:

Ein erläuterndes Schreiben des Schulleiters, Herr Eisele, liegt bei.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung eines Lateinzuges am Gymnasium Trossingen mit der Fremdsprache Latein als zweite Pflichtsprache ab Klasse 6 zu.

Sachbearbeiter: Susanne Irion

Dezernatsleiter: Vorname Nachname (Unterschrift Dezernatsleiter)

Trossingen, den 09.05.2022

Anlagen:

Schreiben der Schulleitung vom 09. Mai 2022



Gymnasium Trossingen Hangenstr. 52 78647 Trossingen

An die
Stadtverwaltung Trossingen
Frau Bürgermeisterin
und Gemeinderat
Schultheiß-Koch-Platz 1

78647 Trossingen

Schulleitung

Hangenstr. 52
D-78647 Trossingen

Fon: 07425 / 25-340
Fax: 07425 / 25-350

Mail: verwaltung@gym-trossingen.de
Website: www.gym-trossingen.de

09. Mai 2022

Einführung von Latein als zweite Pflichtfremdsprache am Gymnasium Trossingen

Beschluss des Gemeinderats

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Irion, sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag zur Einführung von Latein als zweite Pflichtfremdsprache am Gymnasium Trossingen ging am 23.03.2022 mit der gelben Post an das Regierungspräsidium.

Vielen Dank dafür, dass Sie als unser Schulträger der Bitte des Gymnasiums so unkompliziert und schnell nachgekommen sind.

Zwischenzeitlich erreichte mich nun eine Nachricht des Zuständigen vom RP, dass zur Genehmigung ein Beschluss des Gemeinderats nötig sei. Der Beschluss müsse – so Herr Spruch – durch Kopie des Protokolls einer Gemeinderatsitzung vorgelegt werden.

Daher möchte ich Sie bitten, die Angelegenheit in der nächsten Gemeinderatsitzung kurz zu erörtern und abstimmen zu lassen.

Ich kann hier nur noch einmal kurz die bereits dargelegten Gründe wiederholen, die Sie ja auch bereits im Antrag übernommen hatten.

Das Gymnasium möchte ab dem kommenden Schuljahr Latein als alternative zweite Fremdsprache (zu Französisch) ab Klasse 6 einführen.

Die tragenden Gründe hierfür sind:

1. Bisher wurde den kommenden Sechstklässlern keine Wahlmöglichkeit bezüglich der zweiten Pflichtfremdsprache eingeräumt. Mit der Einführung von Latein würden wir einen Standard erreichen, der an allgemeinbildenden Gymnasien in BW üblich ist.

2. Mit der Erreichung dieses Standards wäre der Wechsel von Schülerinnen und Schülern anderer Gymnasien zum Gymnasium Trossingen leichter möglich. Bisher mussten wir Schülerinnen und Schüler mit Latein stets abweisen. Dies war in der Vergangenheit gelegentlich auch in Bezug auf mögliche Musikgymnasiasten außerordentlich bedauerlich.
3. Die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Fremdsprachen am Ende von Klasse 5 beinhaltet eine bewusste Entscheidung der Schülerinnen und Schüler FÜR eine der beiden Sprachen. Auch der Fachbereich Französisch erhofft sich hieraus eine insgesamt positivere Grundeinstellung zur getroffenen Fremdsprachenwahl.
4. Obwohl es sich in beiden Fällen um romanische Sprachen handelt steht nach unseren Erfahrungen hinter beiden ein durchaus unterschiedliches Kompetenzprofil. Wir sind davon überzeugt, mit dem Latein-Angebot einem eher mathematisch-naturwissenschaftlichen Begabungstyp besser gerecht werden zu können.
5. Der Fachbereich Italienisch sieht in einer möglichen zweiten Fremdsprache Latein ein ideales Fundament für einen soliden Kompetenzaufbau in der Profilstufe.

Wenn Sie es für angebracht halten bin ich am 23.5. gerne bereit, dem Gemeinderat unsere Gründe persönlich zu erläutern und auch für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Nach meinem Dafürhalten haben wir dann alle vom RP genannten Erfordernisse erfüllt.

Bleibt zu hoffen, dass die Genehmigung dann schnell gegeben werden kann.

Ich danke Ihnen noch einmal sehr für Ihre Unterstützung und Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Eisele, OStD, Schulleiter

Stadtverwaltung Trossingen

Bürgermeisterin

Anlagen: -

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 10 GR -Ö- vom 23.05.2022

Titel: **Bericht über die Vermarktung der Baugrundstücke im Baugebiet Albblick I -
Überblick über die 6. Vergaberunde**

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
1	3	GR-Ö	17.05.2021
2	2	GR-Ö	26.07.2021
3	7	GR-Ö	20.09.2021
4	7	GR-Ö	23.01.2022
5	3	GR-Ö	21.03.2022

Erläuterungen zum Sachverhalt

Im Rahmen des Sachvortrags gibt die Verwaltung die Ergebnisse der 6. Vergaberunde bekannt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis.

Sachbearbeiter: Annika Huynh

Dezernatsleiter: Axel Henninger 

Trossingen, den 10.05.2022

Anlagen:

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 11 GR -Ö- vom 23.05.2022

**Titel: Darlehensangelegenheiten
Neuaufnahme eines Darlehens**

Erläuterungen:

Die Stadt Trossingen verfügt für das Haushaltsjahr 2021 über eine Kreditermächtigung in Höhe von € 525.000,-- und für das Haushaltsjahr 2022 über eine Kreditermächtigung in Höhe von € 2.330.000,--.

Nach § 87 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt die Darlehensermächtigung aus dem Jahr 2021 bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr also für 2023 erhalten. Das Zinsniveau ist derzeit noch niedrig. Aus diesen Gründen ist jetzt der richtige Zeitpunkt, ein neues Darlehen aufzunehmen. Die Verwaltung wird für den vollen Betrag entsprechende Angebote einholen.

Die Darlehensaufnahme wird daher zu den folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

<u>Kreditbetrag:</u>	2.855.000,-- €
<u>Auszahlung:</u>	100 % ohne Kosten
<u>Valutierung:</u>	sofort
<u>Zinszahlung:</u>	vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende, erstmalig zum 30.06.2022
<u>Tilgung:</u>	vierteljährlich durch gleichbleibende Tilgungsraten bei einer Laufzeit von 20 Jahren
<u>Zinsfestschreibung:</u>	20 Jahre

Beschlussvorschlag:

Die Finanzverwaltung hat insgesamt drei Banken angeschrieben und um Abgabe von Zinsangeboten gebeten. Die Angebote werden dem Gemeinderat in der Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Sachbearbeiter: Axel Henninger

Dezernatsleiter: Axel Henninger 

Trossingen, den 12.05.2022

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 12 GR -Ö- vom 23.05.2022 /

**Titel: Bekanntgaben und Verschiedenes - Beantwortung von Anfragen:
Ergebnisse aus der Verkehrsschau**

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2022 wurden zwei Themen für die Verkehrsschau angesprochen. Um den Informationsfluss zu verbessern hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Ergebnisse der Verkehrsschauen zukünftig dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben. Dies werden wir nun in regelmäßigen Abständen nach erfolgter Verkehrsschau tun.

Der angesprochene Punkt zur Einmündungssituation Tuninger Straße / Stadionstraße wurde bereits in der Verkehrsschau am 18.10.2021 erledigt, siehe TOP 7.

Das angesprochene Durchfahrtsverbot in der Wilhelmstraße wird auf die nächste Verkehrsschau gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht zur Verkehrsschau.

Sachbearbeiter: Eike Richter

Dezernatsleiter:

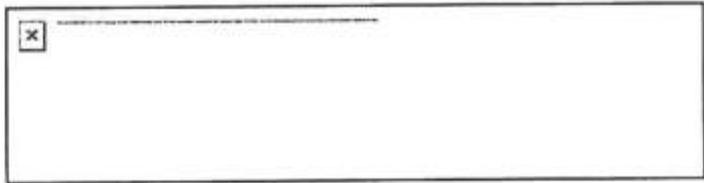


Ralf Sulzmann

Trossingen, den 11.05.2022

Anlagen:

Ergebnisse Verkehrsschau 18.10.2021



Straßenverkehrsamt

25.10.2021

51-112.12

AKTENVERMERK

Verkehrsschau in Trossingen am 18.10.2021

Teilnehmer: Herr Horn, Herr Dressler, Polizeipräsidium Konstanz
Herr Fehrenbacher, Amt f. Energie, Abfallwirtschaft und Straßen
Herr Richter, Herr Zepf, **Frau Krattmann**, Herr Hils, Stadt Trossingen
Herr Schaible, Straßenverkehrsbehörde

f: Fr. Kratt

TOP 1

L 433 Hauptstraße 15 - Privatparkplätze

Es handelt sich nicht um ein verkehrsrechtliches Problem – es geht um Eigentumsverhältnisse und die Benutzung der Fläche im Gehwegbereich.

TOP 2

L 433 Hauptstraße: Staatliche Hochschule visuelle Bespielung

Das Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen stimmt der Erweiterung der visuellen Bespielung zu.

TOP 3

L 433 Hauptstraße: Anlieferverkehr Metzgerei Frick

Das Parken zum Be- und Entladen im Gehwegbereich wird wegen den bereits eingetretenen Gefährdungen der Fußgänger nicht genehmigt. Die Stadt Trossingen wird die Metzgerei Frick darauf hinweisen, dass die Anlieferung früh morgens - von den vorhandenen öffentlichen Parkplätzen aus - erfolgen soll.

TOP 4

K 5911 Bismarckstraße Einmündung Weinmannkreisel

Aus Fahrtrichtung Aixheim wird nach den Garagen des Klavierhauses Hermann ein Verkehrszeichen 286 der StVO (eingeschränktes Haltverbot) aufgestellt.

Wir bitten um Vollzugsmeldung.

TOP 5**K 5911 Bismarckstraße Bedarfsampel**

Die Verkehrsbelastung der Kreisstraße beträgt ca. 3.000 Kfz/Tag. Dies bedeutet im Zusammenhang mit der geradlinig verlaufenden Streckenführung und der sehr guten Übersicht im betroffenen Bereich, dass genügend sichere Lücken für ein gefahrloses Überqueren der Straße bestehen. Aufgrund der Tatsache, dass die Kindergärtnerinnen die Kinder begleiten besteht aus Sicht der Teilnehmer der Verkehrsschau keine Notwendigkeit für das Einrichten einer Signalanlage (die ausschließlich von den Begleitpersonen bedient werden soll).

TOP 6**K 5916 Mitarbeiterparkplatz der Stadtwerke**

Aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer Schranke, sofern diese um mehr als 1 Fahrzeuglänge in Richtung Parkplatz verschoben wird (Stauraum zur Kreisstraße).

TOP 7**K 5916 Einfahrt Stadionstraße**

Aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer gibt es keine Notwendigkeit für die Sperrung eines Parkplatzes – die Sichtverhältnisse in die Kreisstraße sind bei der Benutzung des äußersten Parkplatzes ausreichend gegeben.

TOP 8**L 429 Fußgängersignalanlage beim Türmle**

Um die Erkennbarkeit der Fußgängersignalanlage zu erhöhen wird die Straßenmeisterei Spaichingen eine Signalgeberumrandung anbringen.

Hinsichtlich der gewünschten stationären Geschwindigkeitsmessanlage wird die Stadt Trossingen nach interner Beratung einen konkreten Antrag stellen.

TOP 9**K 5914 Verkehrsinsel am Ortseingang Schuras**

Außer einer baulichen Verbreiterung des Gehwegs im Bereich der Verkehrsinsel ist keine sinnvolle Lösung dieses Problems denkbar. Die Stadt Trossingen wird in dieser Richtung weiter planen.

TOP 10**K 5914 Ziegelweg vor dem Ortseingang Schuras**

Da die westliche Ausfahrt des Ziegelweges nicht genehmigt ist wurde diese Einmündung bereits vor längerer Zeit von der Straßenmeisterei Spaichingen geschlossen.



Aus diesem Grund wird nun ein Damm geschüttet, der die Benutzung der westlichen Ein- und Ausfahrt verhindern soll.

Für die Richtigkeit:

Bernhard Schaible

Verteiler:

- Stadt Trossingen z. H. Herrn Richter (mit der Bitte um Weiterverteilung an die Verkehrsschauteilnehmer und den Polizeiposten Trossingen))
 - Polizeipräsidium Konstanz, Herrn Horn
 - Amt 34 Herrn Fehrenbacher
- (alle per mail)